

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

159. Sitzung, Montag, 28. Mai 2018, 14.30 Uhr

Vorsitz: Yvonne Bürgin (CVP, Rüti)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen		
	 Begrüssung einer neuen Mitarbeiterin der Parlamentsdienste 	Seite	10188
17.	Beidseitige Anwendung des GSG		
	Parlamentarische Initiative von Michael Biber (FDP, Bachenbülach), Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich) und Ivo Koller (BDP, Uster) vom 11. September 2017		
	KR-Nr. 244/2017	Seite	10189
18.	Flexibilisierung der Dauer von Schutzmassnahmen im GSG		
	Parlamentarische Initiative von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Michael Biber (FDP, Bachenbülach) und Ivo Koller (BDP, Uster) vom 11. September 2017		
	KR-Nr. 245/2017	Seite	10197
19.	Einführung einer Geschlechterquote in Kantonsrat, Regierungsrat, den obersten Gerichten sowie dem Ständerat		
	Parlamentarische Initiative von Laura Huonker (AL, Zürich), Markus Bischoff (AL, Zürich) und Judith Stofer (AL, Zürich) vom 2. Oktober 2017		
	KR-Nr. 263/2017	Seite	10202

20.	Archivierungsmengen, die tragbar sind		
	Parlamentarische Initiative von Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau), Peter Häni (EDU, Bauma)		
	und Christian Mettler (SVP, Zürich) vom 30. Oktober 2017		
	KR-Nr. 288/2017	Seite	10215
21.	Modernisierung des Personalgesetzes		
	Parlamentarische Initiative von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Beatrix Frey (FDP, Meilen) und Jürg Sulser (SVP, Otelfingen) vom 13. November 2017		
	KR-Nr. 298/2017	Seite	10224
22.	Kein Sonntagsverkauf am 24. Dezember		
	Parlamentarische Initiative von Jonas Erni (SP, Wädenswil), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Markus Bischoff (AL, Zürich) vom 27. November 2017		
	KR-Nr. 317/2017	Seite	10235
Ver	eschiedenes		
	– Rücktrittserklärungen		
	 Rücktritt aus dem Kantonsrat von Regula Ka- eser, Kloten 	Seite	10244
	 Rücktritt als Mitglied des Obergerichts von Heinrich Andreas Müller, Küsnacht 	Seite	10245
	- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	Seite	10246

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Begrüssung einer neuen Mitarbeiterin der Parlamentsdienste

10189

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Bevor wir mit der Sitzung fortfahren, möchte ich heute ganz herzlich unsere neue Mitarbeiterin, Daniela-Graziella Jauch, bei uns begrüssen. Sie schreibt das Protokoll; sie ersetzt Daniel Bitterli an den Nachmittagssitzungen. Herzlich willkommen und ich wünsche heute einen guten Start in die erste Sitzung. (Applaus)

17. Beidseitige Anwendung des GSG

Parlamentarische Initiative von Michael Biber (FDP, Bachenbülach), Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich) und Ivo Koller (BDP, Uster) vom 11. September 2017

KR-Nr. 244/2017

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351) wird wie folgt geändert:

§3 ¹ [unverändert]

- ² Die Polizei kann
- a. [unverändert]
- b. [unverändert]
- c. [unverändert]
- d. der gefährdeten Person verbieten, mit der gefährdenden und dieser nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.
- ³ [unverändert]
- ⁴Abs. 3 ist bei Kontaktverboten, welche die gefährdeten Personen betreffen, analog anzuwenden.

Begründung

Seit dem Jahr 2007 kennt der Kanton Zürich das GSG. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind. Namentlich Personen, welche in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet werden, können durch Anwendung des GSG geschützt werden. So kann die Polizei eine Wegweisung, ein Rayonverbot und ein Kontaktverbot für 14 Tage gegen gefährdende Personen aussprechen.

Um ein leichtfertiges oder gar missbräuchliches Einleiten eines GSG-Verfahrens zu verhindern, soll die Polizei nicht nur gefährdenden, sondern situativ auch gefährdeten Personen ein Kontaktverbot auferlegen können. Einer Person, welche Gewaltschutzmassnahmen bedarf, fällt es leicht, ein gegenseitiges Kontaktverbot zu akzeptieren. Wer aber das GSG missbrauchen möchte, wird eher davon abgehalten, wenn dessen Anwendung beidseitige Konsequenzen zur Folge hat.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Seit 2007 kennt unser Kanton das Gewaltschutzgesetz (GSG). Es ist somit ein mehr oder weniger junges Gesetz mit gerade mal zehn Dienstjahren. Selbstredend ergeben sich aus der Praxis Erfahrungen, welche Verbesserungspotenzial aufzeigen. Ein solches Verbesserungspotenzial wird Ihnen mit dieser PI vorgeschlagen.

Was bezweckt das GSG? Es bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind, namentlich Personen, welche in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt werden; sie können durch die Anwendung des GSG wirkungsvoll geschützt werden. Namentlich kann die Polizei Wegweisungen, ein Rayonverbot und ein Kontaktverbot für 14 Tage gegen die gefährdende Person aussprechen. Um aber ein leichtfertiges oder eben gar missbräuchliches Einleiten eines GSG-Verfahrens zu verhindern, soll die Polizei eben nicht nur gefährdenden, sondern situativ auch gefährdeten Personen ein Kontaktverbot auferlegen können. Einer Person, welche Gewaltschutzmassnahmen wirklich bedarf, fällt es leicht, ein gegenseitiges Kontaktverbot zu akzeptieren. Wer aber das GSG missbrauchen möchte, der wird eher davon abgehalten, wenn dessen Anwendung beidseitige Konsequenzen hat.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Das Gewaltschutzgesetz nimmt bislang die mutmasslich gefährdete Person so gut wie gar nicht in die Pflicht. Ich möchte hier aus aktuellem Anlass vorab auf einen Artikel im Tages-Anzeiger von heute hinweisen, wo es um falsche, jedoch zu oft nicht hinterfragte Mobbing- und Stalking-Vorwürfe bei Paarkonflikten geht, und das auch noch von angeblich fachkundigen Gutachtern sekundiert. Soweit das GSG insbesondere – aber nicht nur – psychische beziehungsweise verbale Form der Druckausübung sanktionieren will, lässt es ausser Acht, dass etwa Psychoterror, Beschimpfung oder Drohungen oft gegenseitig sind und nach der Verhängung von Gewaltschutzmassnahmen faktisch einseitig weitergehen, nämlich, wenn die mutmasslich gefährdende Person ein Kontaktverbot erhält, jedoch von der mutmasslich gefährdeten Person weiterhin – zum Beispiel durch SMS oder Mails – belästigt wird, ohne darauf

10191

Antworten zu dürfen. Die aktuelle Praxis des GSG lässt eben ausser Acht, dass Gefährder eben auch Gefährdete sein können und gleichzeitig Gefährdete auch Gefährder. Die vorliegende PI soll dieses Ungleichgewicht beheben.

Nun noch ein weiterer Punkt: Diese PI ist in Hinblick auf die absehbare Ausdehnung des Gewaltschutzgesetzes über den familiären nahen Bereich hinaus wichtig, damit die Menschen das GSG nicht sachfremd nutzen, um nachbarschaftliche Streitigkeiten oder etwa Waschplankonflikte auszutragen oder irgendwelche offene Rechnungen zu begleichen. Dies PI könnte die Möglichkeit, andere zu schikanieren, ohne selber in die Pflicht genommen zu werden, reduzieren. Deshalb bitte ich Sie, dieser PI zuzustimmen.

Daniel Frei (SP, Niederhasli): Es wurde bereits erwähnt: Das Zürcher Gewaltschutzgesetz ist seit dem 1. April 2007 in Kraft. Wenn wir auf diese rund elf Jahre zurückblicken, dann können wir festhalten, dass das GSG eine Erfolgsgeschichte ist. Wir können stolz darauf sein. Es hat die Eskalations- und Konfliktreduktion zum Ziel und schützt gewaltbetroffene Personen und deren Kinder. Diese positive Gesamtbeurteilung teilen sowohl die Kantonspolizei als auch die verschiedenen Opferberatungsstellen. Wenn wir nun – wie es heute versucht wird – Hand an dieses erfolgreiche Gesetz legen, dann sollten wir sehr vorsichtig sein.

Die vorliegenden zwei Vorstösse mögen auf den ersten Blick harmlos und plausibel wirken. Bei genauerer Betracht stellen wir jedoch fest, dass sie nicht zu einer Verbesserung oder Stärkung des GSG führen, sondern vielmehr zu einer Schwächung und einer Aushöhlung. Wir von der SP wollen jedoch weiterhin ein griffiges und funktionierendes GSG und bieten daher zu diesen geplanten Änderungen keine Hand.

Die erste geplante Änderung will, dass zukünftig sowohl die gefährdende wie auch die gefährdete Person ein gegenseitiges Kontaktverbot auferlegt bekommen. Das mag in der Theorie nachvollziehbar sein. Ein Blick in die heutige Praxis zeigt jedoch, dass dazu schlichtweg keine Notwendigkeit besteht. In aller Regel hütet sich die gefährdete Person mit der gefährdenden Person Kontakt aufzunehmen; sie hat dazu schlicht und einfach kein Interesse. In den wenigen Einzelfällen, in denen dies trotzdem vorkommt und die der Vorstoss vermutlich im Visier hat, ist es bereits heute möglich, dass die Polizei interveniert und gegebenenfalls eine entsprechende Auflage erlassen kann. Würde standardmässig ein gegenseitiges Kontaktverbot erlassen, müsste die Polizei sowohl der gefährdeten als auch der gefährdenden Person eine

entsprechende Verfügung ausstellen. Der administrative Aufwand würde also insgesamt deutlich zunehmen. Das kann auch nicht in unserem Interesse liegen. Das Erlassen eines präventiven, gegenseitigen Kontaktverbots ist unverhältnismässig; es ist keine Notwendigkeit dazu vorhanden. Die bisherige Regelung und Anwendung der Praxis sind ausreichend. Wir lehnen daher die parlamentarische Initiative ab.

Simon Schlauri (GLP, Zürich): Das Ziel der parlamentarischen Initiative 244/2017 zur beidseitigen Anwendung des Gewaltschutzgesetzes ist die Bekämpfung von Missbräuchen, und wir Grünliberale stehen diesem Ziel natürlich positiv gegenüber. Dennoch könnte ich mir vorstellen, dass manche hier bei Kontaktverboten einfach der Auffassung sind, es schade sicher nicht, wenn die Person, die den Antrag gestellt hat, für eine Weile von ihrem Peiniger oder von der Gegenseite ferngehalten werde. Wir sollten uns jedoch vor solchen Erziehungsmassnahmen hüten, denn es kann tatsächlich sein, dass jemand das Bedürfnis hat, mit der Gegenseite das Gespräch zu suchen, weil man es sich vielleicht anders überlegt hat.

Die Initiative darf auch nicht dazu führen, dass solche beidseitigen Kontaktverbote zur Regel werden. Da würde tatsächlich – wie es mein Vorredner gesagt hat – möglicherweise eine zusätzliche Schwelle geschaffen, bei der Polizei Hilfe zu holen und eine Massnahme nach dem GSG zu verlangen; das könnte den Gesetzeszweck gefährden. Dennoch unterstützen wir Grünliberale das Ziel der Missbrauchsbekämpfung und möchten uns die Sache in der Kommission auf jeden Fall näher anschauen. Interessant wird es sein, wie häufig diese geltend gemachten Missbräuche in der Praxis sind und ob die Fachleute erwarten, dass diese Massnahmen die gewünschte Wirkung haben könnten. Aus diesen Gründen unterstützen wir die parlamentarische Initiative vorläufig.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Das Gewaltschutzgesetz ist ein relativ junges Gesetz, wurde es doch erst vor gut zehn Jahren in Kraft gesetzt. Der Zweck dieses Gesetzes ist im Paragraf 1 wie folgt umschrieben: «Das Gesetze bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind.»

Mit der Forderung von Kontaktverboten gegenüber gefährdeten Personen wird schon rein formal der Schutzgedanke unterlaufen und der schutzbedürftigen Personen mit einer behördlichen Auflage nicht die nötige Unterstützung angeboten, sondern ihr eine Vorschrift gemacht, die für eine gefährdete Person nicht angezeigt ist.

Hintergrund des Vorstosses ist, dass mit der neuen Regelung leichtfertiges oder gar missbräuchliches Einleiten eines GSG-Verfahrens verhindert werden soll. Es wäre blauäugig zu behaupten, dass es bei diesem Gesetz keine missbräuchlichen Anrufe oder Hilfe durch die Polizei geben würde. Eine Ausdehnung des Kontaktverbotes auf die schutzbedürftige Person kann diese Missbräuche jedoch kaum eindämmen. Hinzukommt, dass in aller Regel die Polizei bei der Anordnung von Schutzmassnahmen fast reflexartig alle Schutzmassnahmen, die im Gesetz aufgeführt werden, anordnet. Wird nun eine weitere Massnahme im Gesetz aufgeführt, ist zu erwarten, dass auch diese Massnahme standardmässig angeordnet wird, und hier liegt ein weiteres, schlechtes Argument für diese Ausweitung.

Es ist daran zu denken, dass oft auch Kinderbetreuungen von nahestehenden Personen der gefährdeten Person in einer Beziehung übernommen werden, wie beispielsweise der Schwiegermutter. Bei der Verhängung eines analogen Kontaktverbotes wäre es der schutzbedürftigen Person verboten, auch nur die Schwiegermutter anzurufen und die Betreuung der Kinder zu organisieren. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird offensichtlich viel mehr Schaden angerichtet als Missbrauch verhindert. Wenn es denn so ist, dass eine offensichtliche Missbrauchslage vorliegt, dann liegt es an den Polizistinnen und Polizisten vor Ort, die Lage zu klären und entsprechend eben keine Gewaltschutzmassnahmen anzuordnen. Hier ist das Fingerspitzengefühl der Polizei gefordert, und es ist nicht der Auftrag des Gesetzgebers, eine neue Regelung zu schaffen, um der gefährdeten Person einen Knebel zwischen die Beine zu werfen. Die Fraktion der Grünen erachtet die jetzige Regelung als angemessen und wird deshalb den Vorstoss nicht unterstützen.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Die Initianten wollen, dass auch gefährdete Personen mit einem Kontaktverbot belegt werden können. Das kommt mir nun wirklich vor, als würde der Gärtner zum Bock gemacht. Das widerspricht übrigens auch dem Leitsatz, den die Kantonspolizei Zürich den Interventionen wegen häuslicher Gewalt zugrunde gelegt hat: «Wer schlägt, der geht.» In der Regel handelt es sich bei den gefährdeten Personen um Frauen mit Kindern. Würde man sie mit einem Kontaktverbot belegen, würde das bedeuten, dass man in alte Zeiten zurückfallen würde, denn das Opfer oder die gefährdete Person müsste entfernt werden.

Früher wurden die Frauen – aus Hilflosigkeit – samt den Kindern ins Frauenhaus verfrachtet, während der Partner, der eigentliche Störer,

an seinem Wohnort belassen wurde, «und jetzt in Ruhe sein Bier und sein Fussballspiel geniessen kann». Selbstverständlich gibt es – wenn auch in selteneren Fällen – Frauen, die Aggressionen ausüben. Die CVP wird die PI nicht unterstützen.

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Das Gewaltschutzgesetz ist eine gute Sache; es ist nun seit mehr als zehn Jahren in Kraft. Wir unterstützen eine Verbesserung des Gesetzes durch die vorliegende PI. Da bei häuslicher Gewalt oft ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, gilt es, auch die gefährdete Person zu schützen, unter Umständen durch ein klares Kontaktverbot zur gefährdenden Person.

Ich hatte Kontakt mit der Gewaltschutzstelle in Winterthur und mit der dortigen Polizei, und es ist wirklich so, dass es manchmal sehr schwierig ist, das Gewaltschutzgesetz gut umzusetzen. Darum unterstützen wird die PI.

Laura Huonker (AL, Zürich): Die Alternative Liste steht grundsätzlich kritisch gegenüber dem Gewaltenschutzgesetz. Es schränkt aus unserer Sicht die Grundrechte aufgrund von Beschwerdemeldungen statt gerichtlicher Urteile ein. In dieser Vorlage sieht es allerdings nach einer Anpassung an die Praxis aus. Der Vorstoss kommt ja auch aus Polizeikreisen. Das beidseitige Kontaktverbot soll der beidseitigen Akzeptanz dienen. Innerhalb des Systems könnte sich diese Anpassung lohnen, und es kann sich lohnen, sie zu prüfen. Aus dieser Sicht werden wir die PI unterstützen. Trotzdem müssen wir uns bewusst sein, dass man aufgrund von Beschwerdemeldungen Leute ohne Gerichtsurteile einschränken kann.

Peter Häni (EDU, Bauma): Die Ergänzungen im GSG sind aus heutiger Sicht leider notwendig, um die Missbräuche zu eliminieren oder zu verringern. Wenn man den Voten zuhört – ich kann nicht ganz verstehen, wie man dagegen sein kann. Denn für wirklich bedrohte Personen, welche Schutz bedürfen, stellt es kein Problem dar. Die EDU wird die PI vorläufig unterstützen. Danke.

Ivo Koller (BDP, Uster): Ich werde mich im Grundsatz zu beiden GSG-PI gleichzeitig äussern:

Das Gewaltschutzgesetz ist ein gutes und vor allem ein wirkungsvolles Gesetz. Das Gesetz ist sogar so gut, dass es bedauerlich ist, dass es an der Kantonsgrenze aufhört, wobei häusliche Gewalt ausserkantonal

weitergeht. Insgesamt ist es ein Gesetz, welches einen stark präventiven Charakter aufweist; es ermöglicht den Polizisten – wie schon gehört – eine Wegweisung, ein Kontakt- oder ein Rayonverbot gegen Gewalttätige auszusprechen. So können bei rechtzeitiger Meldung schwerwiegende Gewalttaten verhindert werden. Es gilt das Motto «wer schlägt, der geht», und das ist genau richtig so. Und wer schlägt oder droht, das ist in vielen Fällen auch eindeutig. Für die Polizei ist es auch entsprechend klar, gegen wen eine Wegweisung und ein Kontakt- oder Rayonverbot zu verfügen ist.

Aus meiner eigenen Erfahrung als Polizist kann ich Ihnen aber sagen, dass die Sachverhaltsklärung für die Polizei nicht immer so einfach ist. Und ist der Sachverhalt nicht geklärt, ist es auch schwierig, das GSG fair anzuwenden. Die Polizei ist aber immer bestrebt, jeden Fall als Einzelfall zu behandeln und nach geltendem Recht und unter der Beachtung der Verhältnismässigkeit vorzugehen. Der Schutz des Opfers steht dabei im Vordergrund, wobei eine bestmögliche Situation für alle Beteiligten mit einer einhergehenden Deeskalation erreicht werden soll. Das konsequente Handeln der Polizei kann leider jedoch dazu verleiten, dass das Gewaltschutzgesetz durch die Beteiligten für den eigenen Nutzen missbraucht wird. Niemandem ist schlechter Wille zu unterstellen, aber eben, weil es Konstellationen gibt, die sehr schwierig zu beurteilen sind und diese ein paar Tage später anders aussehen können, soll den involvierten Behörden grösstmögliche Flexibilität eingeräumt werden.

Die vorgebrachten Anliegen der Initianten sind Forderungen aus der Praxis und sollen auf ihre Vor- und Nachteile hin überprüft werden. Das Gewaltschutzgesetz ist ein gutes Gesetz, und es ist heute kaum mehr vorstellbar, wie Opfer vor Einführung im Jahr 2007 geschützt wurden. Aber das heutige Gesetz ist auch nicht der Weisheit letzter Schluss und soll ergebnisoffen weiterentwickelt werden dürfen. Besten Dank.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach) spricht zum zweiten Mal: Einige erinnern sich vielleicht noch – das war nämlich die Diskussion vor ziemlich genau einem Jahr: Es ging dabei ebenfalls um meinen Vorstoss «Gleicher Schutz für alle Stalking-Opfer». Wir waren uns damals über alle Parteien hinweg einig, dass Missbrauch und Querulantentum im GSG zu verhindern seien.

Und damals ist bei dieser Diskussion auch etwas passiert: Einige mögen jetzt überrascht sein, aber ich habe gut zugehört und diese Bedenken versucht ernst zu nehmen. Mit diesem Vorstoss liegt nun ein

pragmatischer Vorschlag auf dem Tisch, der Missbräuchen entgegenwirkt. Und es freut mich wirklich, dass sich das Zuhören offensichtlich ausbezahlt hat, denn es scheint ein Konsens vorhanden zu sein, dass da ein pragmatischer Vorstoss auf dem Tisch liegt. Dass jetzt aber einige diese Option der Missbrauchsverhinderung nicht einmal vorläufig unterstützen möchten, erstaunt in dem genannten Kontext doch sehr.

Ich möchte noch auf zwei Punkte eingehen:

Einerseits zu den Voten der Kollegen Frei und Kollege Bloch, die implizit bemängeln, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung standardmässig beidseitig das Kontaktverbot verfügt würde. Ich möchte das dahingehend verneinen, als dass im Gesetz beziehungsweise in der PI ganz klar steht, «die Polizei kann...», sie muss aber nicht, sie kann. Und weil die Polizei eben situativ reagieren kann, können Szenarien wie sie von Beat Bloch heraufbeschworen wurden im Gespräch geklärt werden und es kommt erst gar nicht zu einer beidseitigen.

Zum administrativen Aufwand, Kollege Frei: Dieser wird ganz bestimmt nicht höher, denn schon heute ist es so, dass beide Parteien diese Verfügung unterzeichnen müssen. Ob sie dann noch für beide gilt oder nicht, bedeutet keinen Mehraufwand.

Und dann noch zu Kollegin Ackermann von der CVP: Niemand wird entfernt aus der Wohnung; es steht ganz klar in der PI, dass es sich um ein Kontaktverbot handelt, und nicht um ein Rayonverbot. Besten Dank.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Somit kommen wir zur Abstimmung. Für die vorläufige Unterstützung braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 244/2017 stimmen 110 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

18. Flexibilisierung der Dauer von Schutzmassnahmen im GSG

Parlamentarische Initiative von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Michael Biber (FDP, Bachenbülach) und Ivo Koller (BDP, Uster) vom 11. September 2017

KR-Nr. 245/2017

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 3 GSG wird durch folgende Fassung ersetzt: «Die Schutzmassnahmen gelten während drei bis höchstens 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.»

§ 5 1. Satz GSG wird durch folgende Fassung ersetzt: «Solange die Schutzmassnahmen gelten, spätestens jedoch innert fünf Tagen nach deren Geltungsbeginn, kann die gefährdende Person das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen.»

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Gemäss der aktuellen Fassung des Gewaltschutzgesetzes hat die Polizei bei der Frage der Anordnung von Schutzmassnahmen nur die Möglichkeit entweder gar keine Massnahmen zu erlassen oder dann aber Massnahmen für die Dauer von 14 Tagen anzuordnen. 14 Tage sind eine sehr lange Zeit, um irgendwo bei Verwandten oder im Hotel unterzukommen, und das völlig unabhängig davon, ob der Anlass eher eine Bagatelle oder ein schwerer Fall war. 14 Tage als Minimum sind auch nicht immer notwendig. Mir ist ein Fall bekannt, in dem die Polizei es für angebracht hielt, die Streitparteien für drei Tage zu trennen. Sie konnte das jedoch nicht anordnen und war darauf angewiesen, dass der Gefährder damit einverstanden war. Diese führte zum unbefriedigenden Ergebnis, dass der Gefährder bereits nach einem oder zwei Tagen gefunden hatte, es sei genug. Die Polizei hatte dann keine Möglichkeit, auf den drei Tagen zu beharren, da die Trennung eben freiwillig war. Die vorliegende PI soll der Polizei eben die notwendige Flexibilität geben, um fallbezogen auch Massnahmen von weniger als 14 Tagen anordnen zu können. Die Möglichkeit, Massnahmen gerichtlich anzufechten oder gerichtlich verlängern zu lassen, bleibt damit unangetastet. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Polizei bei der Festsetzung der Dauer der GSG-Massnahmen ohne Zweifel ein sehr weites Ermessen zugestanden werden muss. Nicht gelten lassen aber kann ich den allfälligen Einwand, die Polizei wäre bei der Bemessung der Dauer der Zwangsmassnahmen überfordert. Angesichts der Berufe meiner beiden Mitunterzeichner (beide sind Polizisten) wäre eine solche Unterstellung vermessen. Auch der von mir soeben beschriebene Fall zeigt, dass die Polizei durchaus in der Lage ist, differenziert vorzugehen.

Auch der folgende Grund ist in die Waagschale zu werfen: Der von GSG-Massnahmen betroffenen Person ist es egal, ob die Polizei allenfalls bei der Festlegung einer angemessenen Frist überfordert sein könnte. Zugegeben, sie wird sich die GSG-Massnahmen, wenn diese gerechtfertigt sind, selber zuzuschreiben haben. Das entbindet den Staat aber nicht davon, Massnahmen auszusprechen, die in irgendeinem vernünftigen Verhältnis zum Vorgefallen stehen und für die Zukunft nicht über das Notwendige hinausgehen. Das mögen oft, vielleicht sogar meistens, 14 Tage sein, aber bestimmt nicht immer.

Ich möchte Sie daher ersuchen, die PI zu unterstützen und der Polizei hier die Möglichkeit zu geben, flexibel zu agieren. Besten Dank.

Daniel Frei (SP, Niederhasli): Dieser Vorstoss verlangt eine Flexibilisierung der Dauer der Schutzmassnahmen gemäss GSG. Auch da könnte man auf den ersten Blick sagen, dass dies doch sinnvoll sei, dass eine Differenzierung je nach Vorfall und Gewaltintensität berechtigt sei. Auf den zweiten Blick merken wir jedoch, dass dieser Vorstoss Schabernack ist. Wer soll aufgrund welcher Kriterien entscheiden, ob die Dauer einer Schutzmassnahme drei, fünf, zehn oder 14 Tage dauern soll? Sollen die Polizistinnen oder Polizisten, die sich im Einsatz an der Front befinden, spontan entscheiden? Wie soll bei einer Dauer von drei Tagen eine prüfende Massnahme stattfinden können? Wie soll bei derart kurzen Fristen sowohl die gefährdete als auch die gefährdende Person ihr Recht in Anspruch nehmen können? Und wie sollen die involvierten Behörden wie beispielsweise die Bezirksgerichte oder die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) bei derart kurzen Fristen bezüglich Verlängerungsgesuchen, Beschwerden oder anderen Gefährdungsmeldungen entscheiden?

Kurz und gut: Eine Flexibilisierung würde zu Willkür und Unsicherheit führen und wäre zumindest teilweise ablauftechnisch gar nicht umsetzbar. Die heutige Frist von 14 Tagen hat sich bewährt. Sie ermöglicht den Konfliktparteien zur Ruhe zu kommen und die nächsten Schritte wohlüberlegt anzugehen. Sie ermöglicht auch den weiteren

involvierten Stellen und Behörden ihre Arbeit seriös und überlegt zu machen. Es besteht also auch da keine Notwendigkeit, das bestehende GSG zu ändern, es sei denn, man wolle es schwächen. Wir wollen dies jedoch nicht und lehnen auch diese parlamentarische Initiative ab.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Bei diesem Vorstoss ist es so, dass die FDP den der PI zugrunde liegenden Gedanken mitträgt. Es ist nämlich so – das wissen Sie alle auch –, das Leben besteht eben nicht nur aus Schwarz und Weiss; es gibt auch die Grautöne. Es sind genau diese Grautöne, die diese vorliegende PI abzubilden versucht. Und dabei betone ich «versucht».

Es liegt auf der Hand, dass die Auswirkung einer Flexibilisierung der Fristen auf die Praxis ganz genau geprüft werden muss. Und es wird sich weisen, ob der Vorstoss dieser Prüfung standhält. Vorläufig unterstützenswert ist diese PI also allemal. Lassen Sie die zuständige Kommission ihre Arbeit tun; lassen Sie sie mit einer allfälligen Frist-Flexibilisierung auseinandersetzen. Was dabei herauskommt und ob der Verstoss dann definitiv unterstützenswert sein wird, wird sich zeigen.

Simon Schlauri (GLP, Zürich): Die Initianten der PI 245/2017 möchten die starre, 14-tägige Frist für polizeiliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz flexibilisieren; sie machen geltend, eine Flexibilisierung erlaube es der Polizei, auf konkrete Situationen angepasster zu reagieren.

Die Massnahmen gemäss Paragraf 3 GSG können die Betroffenen aus unserer Sicht, der Grünliberalen, durchaus hart treffen. Stellen Sie sich vor, Sie sehen ihre Kinder für 14 Tage nicht; das kann eine sehr schwierige Situation sein. Aus Jurist wundere ich mich daher, dass man die Norm überhaupt von Anfang an mit einer so starren Frist von 14 Tagen ausgestattet hat und ich denke, dass mehr Flexibilität dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen wird und daher zu begrüssen ist. Wir Grünliberalen unterstützen daher auch die PI 245/2017 zur Flexibilisierung der Dauer von Schutzmassnahmen im GSG vorläufig.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Die Initianten möchten in Zukunft auch Schutzmassnahmen aussprechen können, die kürzer sind als 14 Tage. Auf den ersten Blick scheint dies verlockend zu sein, wenn die Polizei vor Ort jemanden einfach für die Dauer des Wochenendes oder für ein

paar wenige Tage aus der Wohnung verweisen kann. Vorab ist aber darauf hinzuweisen, dass der Zeitraum von 14 Tagen wohl überlegt gewählt wurde. Er wurde, Herr Schlauri, von Parlamentarier so ins Gesetz geschrieben und nicht von Juristen ausgedacht. 14 Tage sind nämlich eine Frist, in der sich ein Paar genau überlegen kann, warum es zu dieser Situation gekommen ist, in der der eine oder die eine jemandem Gewalt angetan hat – sei es psychischer oder physischer Natur.

Die Schutzmassnahme von 14 Tagen soll denn auch nicht bei einer Bagatelle ausgesprochen werden. Es ist wiederum nicht an den Polizisten zu beurteilen, ob in einer bestimmten Situation jetzt drei Tage fünf Tage, sieben Tage oder vielleicht nur 48 Stunden gerechtfertigt sind. Das Gesetz gibt den Polizeiorganen die Möglichkeit, in einer bestimmten Situation Schutzmassnahmen mit klaren Zeitperioden auszusprechen. Verkürzt man diese Frist, ist nach unserer Auffassung der nächste Polizeieinsatz schon vorprogrammiert, weil die Beteiligten gar keine Zeit haben, ihr Verhalten zu reflektieren.

Darüber hinaus stellt eine allfällige Wegweisung aus der eigenen Wohnung einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen dar. Gegen diesen Eingriff muss die von der Anordnung betroffene Person die Möglichkeit haben, sich rechtlich zu wehren. Mit der Anordnung von wenigen Tagen besteht diese Möglichkeit nicht; es besteht auch nicht die Möglichkeit, die Anordnung verlängern zu lassen, denn bis die Verlängerung am Gericht ist, ist die 48 oder 72 Stunden-Anordnung der Polizei bereits abgelaufen. Dadurch besteht eine Lücke, in der die schutzbedürftige Personen keinen Schutz mehr geniessen.

Wird diese GSG-Bestimmung geändert, wird das Gewaltschutzgesetz zum reinen polizeilichen Interventionsgesetz, was nicht der gesetzgeberische Grundgedanke des Gewaltschutzgesetzes ist. Noch einmal: Entweder rechtfertigt die angetroffene Situation eine Anordnung von Schutzmassnahmen für die Dauer von 14 Tage, in der die betroffenen Personen diese Anordnung überprüfen und gefährdete Personen eine Verlängerung beantragen können oder die Situation ist eben nicht so schlimm, sodass sich weitere Schutzmassnahmen erübrigen. Die Fraktion der Grünen erachtet die jetzige Regelung als angemessen und wird deshalb die PI nicht unterstützen.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Nach geltendem Recht kann die gefährdende Person innert fünf Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die PI schafft hier eigentlich keinen Unterschied. Das Gesetz sieht vor, dass die gefährdete Person innert acht Tagen beim Gericht um Verlängerung ersuchen muss. Wo hier die Flexibilität liegt, kann ich nicht erkennen. Ein Anruf des Gerichtes nach Ablauf der Massnahme ist zwar möglich; das Gericht wird aber nicht darauf eintreten. Die CVP wird die PI nicht unterstützen.

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Auch hier bedarf das Gesetz einer Präzisierung und einer Verbesserung, diesmal bei den Fristen. Eine Flexibilisierung gibt der Polizei aus unsrer Sicht verbesserte Möglichkeiten auf konkrete Situationen zu reagieren. Wir unterstützen die PI vorläufig.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Ich möchte noch auf ein paar Punkte eingehen, die gesagt wurden: Zunächst mal zu der Frage, ob bei einer Annahme der PI sehr kurze Fristen entstehen könnten. Das ist richtig; es könnten dann Fristen von bis zu nur drei Tagen geben. Es ist mir bewusst, dass das sehr kurze Fristen sind. Sie sind aber noch in einem Rahmen, in dem selbst bei Gesetzen, in denen es schnell gehen muss, alles in Ordnung kommen kann. Wir haben ja jetzt schon im Gewaltschutzgesetz zum Beispiel Rechtsmittelfristen von fünf Tagen und ich denke, drei Tage sind zwar sehr knapp, aber immer noch in Ordnung. Und es würde natürlich der Kommission freigestellt sein, die untere Grenze von drei Tagen auf fünf Tage zu erhöhen. Es entsteht keine Rechtschutzlücke, denn sollte jemand die gerichtliche Beurteilung beziehungsweise eine Verlängerung der Massnahmen verlangen, dann gelten die Massnahmen solange, bis das Gericht entschieden hat. Nochmals: Es entstehen keine Lücken. Der Schutz ist, bis das Gericht entschieden hat, weiterhin gegeben.

Das sind, glaube ich, die wichtigsten Punkte, auf die ich noch antworten wollte. Vielen Dank.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Somit kommen wir zur Abstimmung. Für die vorläufige Unterstützung braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 245/2017 stimmen 111 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

19. Einführung einer Geschlechterquote in Kantonsrat, Regierungsrat, den obersten Gerichten sowie dem Ständerat

Parlamentarische Initiative von Laura Huonker (AL, Zürich), Markus Bischoff (AL, Zürich) und Judith Stofer (AL, Zürich) vom 2. Oktober 2017

KR-Nr. 263/2017

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Art. 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) wird wie folgt ergänzt:

Art. 40 Abs. 2 Bisher

Kantone und Gemeinden streben eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den Behörden und in den Kommissionen an. (Neu) Im Kantonsrat und in den obersten Gerichten hat jedes Geschlecht mindestens 40% der gesamten Anzahl der Sitze, im Regierungsrat muss jedes Geschlecht mit mindestens drei Personen und im Ständerat hat jedes Geschlecht vertreten zu sein.

Begründung

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass wirtschaftliche Leitungsgremien mit angemessener Frauenvertretung im Schnitt eine bessere Entscheidungsqualität liefern. In anderen Bereichen der Gesellschaft ist es ähnlich: In Gremien mit höherer Beteiligung von

Frauen in Führungsposition sind Entscheide oft kreativer, offener, rationaler, nachhaltiger und weitsichtiger. Dies gilt auch für die Judikative.

Die Geschlechterfrage ist keine Privatsache, sie hat eine politische Dimension und entspricht den in der Verfassung verankerten Grundrechten: Gleiches Recht für alle.

Die Schweiz verpasste es bisher, das Geschlechtergleichgewicht in der Politik herbeizuführen und zu wahren. Die ungleiche Verteilung der Geschlechter hat sich weder in der Politik noch in der Wirtschaft verbessert; sie wurde in den letzten Jahren wieder verstärkt. Die vom Bundesrat an die Wirtschaft empfohlene «weiche» Frauenquote von 30% zeigte bisher weder Wirkung, noch ist sie im Parlament entschieden. Frauen sind nach wie vor in den Exekutiven, Parlamenten, in den politischen wie wirtschaftlichen Verwaltungsgremien untervertreten.

Das Parlament ist Entscheidungsträger und soll repräsentativ für die ganze Bevölkerung sein. Das vorwiegend männlich dominierte Parlament – zurzeit 122 männlich und 58 weiblich – bildet die Bevölkerungsstruktur nicht ab. Der Kantonsrat muss sich einem höheren Frauenanteil öffnen. Die weibliche Teilhabe an allen gesellschaftlichen Ressourcen sowie auch an deren Umgestaltung und Neugruppierung muss gesetzlich verankert werden, damit die ausgewogene nachhaltige Geschlechterverteilung in der Politik dem gesellschaftlichen Geschlechterverhältnis besser entspricht.

Der Regierungsrat ist ebenfalls Entscheidungsträger und soll repräsentativ für die Bevölkerung sein. Zurzeit sind drei Personen weiblichen und vier Personen männlichen Geschlechts. Das ist der wünschenswerte Zustand einer ausgewogenen Geschlechterverteilung im Regierungsrat. Dies ist aber kein gesetzlich garantierter Zustand, sondern ein politischer Glücksfall zugunsten der Frauen.

Auch die Gerichte sind wichtige Entscheidungsträger. Die Judikative muss repräsentativ für die Bevölkerung sein. Die obersten Gerichte sind heute einigermassen ausgewogen besetzt. Am Obergericht sind 16 von insgesamt 40 Richterinnen und Richter weiblichen Geschlechts. Am Verwaltungsgericht lautet das Verhältnis sechs zu acht zugunsten der Männer. Am Sozialversicherungsgericht wirken heute neun Richterinnen und sechs Richter. Somit ist an den obersten Gerichten die Geschlechterquote gerade knapp erfüllt. Diese Ausgewogenheit entspricht einer Geschlechterquote von 40 Prozent Männern. Sie ist ebenfalls nicht gesetzlich gesichert. Eine Geschlechterquote garantiert in Zukunft eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter.

Die Vertretung des Kantons Zürich im Ständerat ist heute rein männlich. Gerade Ständerätinnen wie Emilie Lieberherr, Monika Weber, Vreni Spörry oder Verena Diener setzten für die Zürcher Ständevertretung wichtige Impulse.

Laura Huonker (AL, Zürich): Der Trend zum ausbalancierten Geschlechterverhältnis in den Parlamenten und Behörden – langsam genug in Gang gekommen – ist zuerst ins Stocken geraten und jetzt sogar rückläufig.

«Wenn die Frauen leise verschwinden», lautetet eine Schlagzeile in der NZZ vom 4. Mai 2018. Was geht vor sich? Nur im Kanton Thurgau und in der Waadt ist, gemäss Zahlen der NZZ, das Geschlechterverhältnis der Regierung 40:60 zugunsten der Frauen. Dagegen muss sich in 13 Kantonsregierungen jeweils eine einzige Frau innerhalb einer Mehrheit behaupten. Und in drei Kantonen sitzt gar keine Frau in der Regierung. Selbst wenn zwei oder drei Frauen in der Regierung vertreten sind und damit die Quote von 40 Prozent erreicht ist – aktuell in Basel-Stadt und -Land, Solothurn, Bern und Zürich, alles Zahlen gemäss NZZ –, schlägt die Verteilung durchwegs zugunsten der Männer aus. Auch im Bundesrat, in dem vorübergehend eine Frauenmehrheit bestand und Gutes bewirkte, könnte schon bald Simonetta Sommaruga (SP Bundesrätin) als einzige Frau im Bundesrat sitzen. Der Notstand, die unaufgeholte Unausgewogenheit, das Missverhältnis, ist erkannt und benannt. Simone Curau-Aepli, Vizepräsidentin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) und ehemalige CVP-Politikerin, nennt die klassische Ursache: «Es werden zu wenige Frauen nominiert.» Die Analyse muss niemanden erstaunen. Privilegien verschwinden nie leise und auch nicht von selber.

Im Kanton Zürich leben etwa gleich viele Frauen und Männer. Die eine Hälfte, die Frauen, ist in der Politik stark untervertreten. Dies widerspricht der Zürcher Kantonsverfassung, welche im Artikel 4 Absatz 2 unmissverständlich festhält: «Kantone und Gemeinden streben eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den Behörden und in den Kommissionen an.» Die angemessene, nicht absolute Geschlechtergerechtigkeit ist als Ziel in unserer Verfassung formuliert, aber der Weg dahin wurde nicht definiert. Entsprechend kommt die Politik beim Auftrag der Verfassung nicht systemisch nach, sondern einmal mehr, einmal weniger und öfters eben auch gar nicht.

Die Alternative Liste schlägt daher vor, die Lücke im Verfassungstext zur Garantie des im Gesetz verankerten politischen Willens mit der folgenden Ergänzung zu schliessen: «Im Kantonsrat und in den obersten Gerichten hat jedes Geschlecht mindestens 40 Prozent der gesamten Anzahl der Sitze, im Regierungsrat muss jedes Geschlecht mit mindestens drei Personen und im Ständerat hat jedes Geschlecht zu vertreten sein.» Wahllisten mit rein oder mehrheitlich männlichen Köpfen zuvorderst wären damit passé. Die Parteien müssten Kandidierende entsprechend dem Geschlechterverhältnis der Wohnbevölkerung aufstellen. Folglich ist es Parteien auch nicht mehr anheimgestellt, Frauen wie Schachfiguren, je nach politischer Strategie, zu fördern oder hintenanzustellen. Dasselbe gelte selbstverständlich auch andersrum – sollten solche Verhältnisse jemals eintreten. Bislang Privilegierten mögen solche Reden nicht gefallen. Auch unser Wahlverständnis wird durch die Einführung der Geschlechterquote nicht auf den Kopf gestellt. Es wird wie bei anderen politischen Quoten auch grundsätzlich respektiert. Deshalb widerlege ich einige der geläufigen Einwände gegen die Geschlechterquote vorsorglich:

Quoten würden die Wahlfreiheit beschränken, wird gesagt. Richtig ist das Gegenteil. Mit der Ausgewogenheit der Geschlechter unter den Kandidierenden kommen die Parteien dem Auftrag der Verfassung unseres Kantons nach. Über den Launen der Parteien – mehr, weniger oder gar keine Frauen zu nominieren – steht die Freiheit des Stimmvolkes, Frauen in angemessener Anzahl überhaupt wählen zu können. Ausserdem ist nicht gesagt, dass die Geschlechterquote stets den Frauen zugutekommen muss: Die Quote ist ja neutral.

Quoten seien unserer politischen Kultur fremd, wird gesagt. Richtig ist auch hier das Gegenteil. Auf allen Ebenen unserer Behörden und Parlamente ist die angemessene Repräsentanz ein zentraler Wert. Quoten sind die Grundlagen unserer schweizerischen Politkultur, sei es die Super-Vorzugsquote für kleine Gebirgskantone im Ständerat beispielsweise, die Parteienquotenregelung an Gerichten und in anderen Gremien, beginnend bereits in den Schulpflegen oder die zwar gestrichene, aber gleichwohl fortwirkende Quote für eine gerechte Vertretung aller Landesteile im Bundesrat, die unserem multikulturellen Staatswesen gut ansteht.

Quoten griffen in die Freiheit der Parteien ein, wen sie für die Wahlen in Gemeindebehörden und Schulpflegen aufstellen und mit wem sie für die Wahlen ins Kantonsparlament und die Regierung antreten, wird gesagt. Dies stört allerdings nur Parteien, die sich darauf versteifen, zu wenige Frauen aufzustellen. Die Freiheit des Stimmvolkes Frauen wählen zu können, wiegt höher.

Quoten seien schwer praktikabel, wird gesagt. Ein Scheinargument. Bewährte, einfache Regelungen angemessener Vertretung sind be-

kannt. Das Geschlecht soll ganz einfach damit einbezogen werden; das ist gerade schon alles.

Wo die Wahlen durch das Parlament erfolgen, greifen auch quotenkritische Parteien selbstverständlich auf bewährte Verteilschlüssel zurück: Kommissionen, Richter und Richterinnen und weitere Ämter bestellt der Kantonsrat nach eben diesem.

Es seien zu wenige Frauen im Talentenpool, wird gesagt. Dieses Argument ist ein Ladenhüter, auf den man überhaupt nicht eintreten soll.

Und dann letztes Gegenargument: Wer will schon eine Quotenfrau sein? Alle ziehen es vor, aufgrund von Kompetenzen und nicht wegen des Geschlechts gewählt zu werden. Auch dieses Argument sticht nicht. Die Quote regelt nur das gerechte Verhältnis. Welche Frau, welchen Mann die Partei aufstellt, ist weiterhin deren Sache – selbstverständlich die Besten. Es trifft nicht zu, dass Quoten Frauen stigmatisieren und Männer diskriminieren, genauso wenig wie umgekehrt. Die Geschlechterfrage ist aus Sicht unserer Verfassung kein feministisches Privathobby. Das Parlament, die Regierung, die obersten Gerichte, National- und Ständerat sind unsere Entscheidungsträger und sollen die ganze Bevölkerung repräsentieren. Je grösser die Gremien sind und sofern sie nicht als Gesamtheit neu gewählt werden müssen – wie das beispielsweise für die obersten Gerichte gilt – ist die Einhaltung der Quote einfach.

Derzeit haben beim Sozialversicherungsgericht die Frauen die Nase vorn. Hier gliche die Quote fast schon als eine Schutzklausel für Männer. Bei Siebener-Gremien wie bei der Kantonsregierung könnte der Verteilschlüssel so aussehen: Die Parteien stellen jeweils eine Frau und einen Mann zur Wahl. Wenn aufgrund von Ersatzwahlen eine Vertretung von weniger als drei Frauen oder Männern droht, kann nur die Person des jeweils minorisierten Geschlechts gewählt werden. Ebenso könnte der Verteilschlüssel für den Ständerat geregelt werden: Die Parteien stellen Kandidierende für die Männer- sowie für die Frauenvertretung auf. Gewählt ist die Frau oder der Mann mit der höchsten Stimmenzahl. So besteht wie bisher die volle Wahlfreiheit für die Besten und der Kanton Zürich ist fortan – wie übrigens auch schon – mit beiden Geschlechtern vertreten.

Ziel der heutigen Abstimmung ist die Ergänzung der Verfassung. Die nötigen Anpassungen bei den Gesetzen müssen uns noch nicht beschäftigen. Regelungen für die angemessene Vertretung kennen wir auf allen Ebenen zahlreiche, ob wir sie nun Verteilschlüssel oder anders wie nennen. Ich bitte das Parlament, diesem Vorstoss zum Erfolg

zu verhelfen. Dass gemischte Gremien besser arbeiten, ist belegt. Stimmen Sie mit der Alternativen Liste mit Ja. Besten Dank.

Anita Borer (SVP, Uster): Um es gleich klarzustellen: Ich bin keine Quotenfrau und wenn, dann wäre ich nicht für die Wahlen angetreten. Frauenquoten fördern die Frauen nicht und laufen dem Prinzip der Gleichberechtigung entgegen. Männer und Frauen sollen gleichberechtigt sein. Darüber herrscht in der fortschrittlichen Welt Konsens.

Ich persönlich hatte nie das Gefühl, nicht gleichberechtigt zu sein. Aus Erfahrung weiss ich, dass viele Frauen gewisse Jobs gar nicht wollen oder sich auch nicht in der Politik engagieren wollen. Mein Verständnis von Gleichberechtigung ist, dass für Männer und Frauen gleich Rechte, gleiche Chancen, aber auch gleiche Pflichten gelten. In dem Sinne ist die Gleichstellung auch in der Bundesverfassung festgehalten. Wird für einen Job oder in der Politik eine den Anforderungen entsprechende Persönlichkeit gesucht und letztlich eine Frau nur wegen der Quote gewählt wird, dann hat in diesem Falle der Mann die schlechteren Chancen. Das ist dem Mann gegenüber nicht gerecht und nützt der Frau genau so wenig, denn welche Frau möchte eine Arbeit antreten, für welche sie wegen der Quote und nicht aufgrund ihrer Fähigkeiten ausgewählt wurde. Ich möchte das bestimmt nicht.

Es kann nicht sein, dass wir festhalten, was der Gleichstellung entspricht und wie die Parteien ihre Personalpolitik zu betreiben haben. Eine Beurteilung der tatsächlichen Gleichstellung ist äusserst schwierig; sie darf aber nicht die Frauen auf Kosten der Männer begünstigen. Auch hier müssen Sie (*Laura Huonker*) ja dafür sein, wenn Sie für Gleichberechtigung sind. Selbstbewusste, fähige Frauen wollen das auch nicht, denn sie sind sich ihrer Fähigkeit bewusst und wissen, dass sie im Wettbewerb bestehen können – Voraussetzungen ist natürlich, dass sie das auch wollen. Gleichstellung liegt letztlich in der Verantwortung und im Interesse jedes Einzelnen. Echte Gleichstellung braucht keine Quoten, sondern orientiert sich an Qualität und Qualifikationen. Lehnen Sie diesen bürokratischen Vorstoss ab. Besten Dank.

Céline Widmer (SP, Zürich): Die Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt diese PI nicht und zwar nicht darum, weil wir mit der Analyse nicht einverstanden wären. Im Gegenteil. Es ist absolut unbestritten – auch wenn das in vielen Köpfen hier im Rat wahrscheinlich immer noch nicht angekommen ist –: Frauen sind in der Wirtschaft, in der Politik und in Führungspositionen massiv untervertreten, und das ist nicht gut. Es ist nicht gut, weil es nachweislich für die Volkswirtschaft

schlecht ist, weil es mit längst überholten Rollenbildern zu tun hat und weil es schlicht undemokratisch ist. Und natürlich haben wir auch nichts gegen Quoten. Sie wären die wirksamste Massnahme, um der Unterrepräsentation von Frauen entgegenzuwirken.

Unser Problem mit dieser PI ist, dass sie in bereits gewählte Gremien eingreifen würde oder sonst einen sehr komplizierten Wahlmechanismus bedingen würde. In einer perfekten Welt, in der es nur darum ginge, zufällig zustande gekommene, klar ungleiche Geschlechterverhältnisse auszugleichen, wäre das ja vielleicht ein gangbarer Weg. Aber davon sind wir weit entfernt; das ist uns allen klar.

Schauen Sie sich doch mal um: Je nachdem wie die von der AL vorgeschlagene Verfassungsänderung umgesetzt würde, hätten linke Männer ja überhaupt keine Chance mehr auf ein politisches oder judikatives Amt. Und das wäre – meines Erachtens – doch auch wieder sehr ungerecht.

Aber im Ernst: Natürlich muss es darum gehen, dass Frauen von allen Parteien stärker gefördert – und ja – auch in die Pflicht genommen werden. Nur so erreichen wir das von der PI berechtigterweise geforderte Abbild von der Gesellschaft, der Politik und von den Gerichten. Das ist auch unser Anliegen. Und weil uns das Thema ebenso wichtig ist – wir aber grossmehrheitlich mit dem vorliegenden Vorstoss nicht einverstanden sind, weil er eben weit weg vom Machbaren ist und er erst nach der Wahl in Gremien eingreifen würde – haben wir vor einiger Zeit selbst einen Vorstoss zu diesem Thema eingereicht. Wir fordern darin nämlich, dass auf allen Wahllisten die Frauen praktisch hälftig vertreten sein müssen. Das ist ein ziemlich anderer Ansatz als die vorliegende PI verfolgt, und der Vorstoss würde eben alle Parteien in die Pflicht nehmen, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen. Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen daher, die vorliegende PI nicht zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Sonja Rueff (FDP, Zürich): Vorab möchte ich gerne meine Interessensbindung bekannt geben: Ich werde diesen Donnerstag voraussichtlich in den Vorstand der Zürcher Frauenzentrale gewählt. Der Frauenzentrale und auch der FDP ist Frauenförderung ein wichtiges Anliegen. Ich spreche aber nun für die FDP:

Insbesondere auch für die FDP ist die Wichtigkeit und den Anspruch, dass Frauen in der Politik wie auch in der Berufswelt angemessen vertreten sein müssen, sehr wichtig. Das Ziel, das die AL mit dieser PI anstrebt, sollte ein Anliegen von allen Parteien sein. Frauenförderung darf kein rein parteipolitisches Anliegen sein, sondern ein gesell-

schaftspolitisches. Quoten und somit Zwänge sind jedoch nicht der richtige Weg.

Wenn eine Frau in der Politik Erfolg haben will, braucht es dazu drei Dinge: Erstens, eine Frau, die in die Politik will. Zweitens, eine Partei, die sie fördert beziehungsweise ihr die Plattform bietet. Und drittens, Wähler und Wählerinnen, die sie wählen. Wenn diese Rezeptur nicht den nötigen Erfolg bringt, dann hat dies mehrere Ursachen: Frauen mit Kindern und Beruf scheuen eventuell eine dreifache Belastung. Dem kann mit Tagesschulen beispielsweise geholfen werden. Oder Parteien fördern die Frauen nicht: Dann muss sich jede Partei selber an der Nase nehmen oder weibliche Parteimitglieder müssten entsprechende Konsequenzen ziehen. Oder Frauen werden nicht gewählt: Und genau hier liegt meiner Meinung nach auch ein Problem der PI.

In der Begründung der PI steht: «Gleiches Recht für alle.» Die Frauen haben heute die gleichen Rechte. Aber wenn es nach der AL geht, ist das Wahlrecht plötzlich nichts mehr wert, falls die angestrebte Quote nicht erreicht wird. Das hat nichts mehr mit gleichen Rechten zu tun. Das Parlament muss die Bevölkerung repräsentieren, aber wenn das Volk nicht ein repräsentatives Parlament hat, ist es selber schuld, denn die Wähler und Wählerinnen haben es in der Hand. Wenn nun fünf Frauen und zwei Männer in den Regierungsrat gewählt werden, wird dann – geschätzte AL – die Wahl der fünften Frau für ungültig erklärt? Und der Mann mit dem besten Ergebnis erbt den Sitz, auch wenn er das schlechteste Resultat hätte?

Kurzum: Die PI ist praktisch nicht durchsetzbar; sie verstösst gegen verfassungsmässige Rechte. Das Ziel einer repräsentativen Geschlechtervertretung muss anders erreicht werden. Die Gesellschaft muss es wollen und die Wirtschaft, die Parteien und Politik müssen ideale Rahmenbedingungen und Anreize dafür schaffen. Die FDP wird die PI vorläufig nicht unterstützen.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Ja, die Frauen im Kantonsrat sind klar untervertreten. Und ja, das Gender-Thema ist im Grundsatz berechtigt. Nicht einmal ein Drittel im Kantonsrat sind Frauen; das ist definitiv zu wenig, auch wenn die Männer hier drin sicher einen guten Job machen. Eine ausgewogene Geschlechtervertretung in allen Gremien ist definitiv wünschenswert, allerdings schiesst die Forderung nach einer 40-Prozent-Quote inhaltlich übers Ziel hinaus. Diese Regelung wäre viel zu starr. Denkbar wäre allenfalls eine Empfehlung oder ein Ziel von einer Geschlechterverteilung in den diversen politischen Ämtern, ein Gender-Ziel, das langfristig anzustreben wäre. Man müsste sich

Gedanken über konkrete Massnahmen zur Frauenförderung machen, viel eher als eine starre Quote zu setzen.

Zudem ist die Umsetzung kaum möglich. Man stelle sich das mal vor: Eine Wahl von Kantons-, Regierungs- und Ständeräten ist eine Volkswahl. Das Volk, der Souverän, darf doch wohl noch selber wählen, welche Vertreterinnen und Vertreter es in die Legislative und Exekutive delegieren möchte. Steht der Volkswille nicht mehr zuoberst, wäre das eine gekröpfte Demokratie mit einem sehr intransparenten Wahlsystem. Regierung und Parlament setzen sich aus – vom Volk gewählten – Kandidaten aus verschiedenen Parteien zusammen; die Zusammensetzung wird nicht von oben diktiert. Punkt. Ergo, ist die PI schlicht nicht umsetzbar und auch gesetzlich-demokratisch nicht legitimiert und sogar höchst bedenklich. Oder wie soll das Nachrücken bei Kantonsrat-Austritten organisiert werden, wenn das Männer-Quorum bereits voll ist? Dürfen dann entgegen dem Volkswillen nicht die Nächsten auf der Liste, sondern nur die nächsten Frauen auf der Liste berücksichtigt werden? Ein solches oder ähnliches Wahlprozedere wäre aus unserer Sicht absolut undenkbar, absurd und unverantwortlich. Das Korsett der PI ist viel zu eng, auch wenn die Absicht dahinter eine gute ist. Wir werden sie nicht unterstützen.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Die Gleichstellung von Frau und Mann ist bei den Grünen eine Selbstverständlichkeit. Kein Wunder, dass die Grüne-Fraktion den höchsten Frauenanteil in diesem Parlament hat. Die Idee, die vorgeschlagene Quote einzuführen, stösst aber auch bei den Grünen nicht auf Begeisterung. Diese Quoten sind Krücken und sie haben auch immer etwas Unsympathisches. Aber noch viel unsympathischer ist es, dass wir im Kantons-, Regierungs- und Ständerat einen chronisch tiefen Frauenanteil haben. Es ist ärgerlich, wenn man von den bürgerlichen Parteien, welche noch nie einen akzeptablen Frauenanteil erreicht haben, immer wieder hören muss, die Frauen seien eben nicht bereit. Heute Nachmittag haben wir dies wieder von Anita Borer gehört.

Die linken Parteien zeigen klar, dass die Frauen wollen und dass sie bereit sind. Es liegt wohl kaum daran, dass linke Frauen grundsätzlich an Politik mehr interessiert sind oder dass sie dafür besser qualifiziert sind als bürgerliche Frauen. Vielmehr zeigt der gute Frauenanteil bei den linken Parteien, dass es nach so langer Bevorzugung des männlichen Geschlechts eine Phase braucht, in der man Frauen gezielt fördern muss. Linke Parteien haben Grundsätze und zum Teil auch Regeln, die sich positiv auf den Frauenanteil auswirken. So weisen die

SP, AL und die Grünen in diesem Rat gemeinsam einen Frauenanteil von über 50 Prozent auf. Eine Steuerung ist also keine Hexerei und zeigt auch die gewünschten Resultate.

Die AL geht mit ihrer Forderung nach Quoten, also nach diesen Quoten, in den politischen und richterlichen Gremien noch einen Schritt weiter. Künftig soll es nicht mehr angehen, dass sich einzelne Parteien um das Thema Gleichstellung foutieren, und es auf diese Weise zum Teil zu einem grotesk tiefen Frauenanteil in einzelnen Fraktionen oder Gremien kommt.

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist ein hohes Gut. Allerdings ist auch der Wille der Wählerinnen und Wähler ein hohes Gut. In der Demokratie soll jede Stimme zählen, und das lässt sich schwierig mit einer Quote vereinbaren. Was machen wir, wenn die Wählerinnen und Wähler nicht auf die Quote achten und zum Beispiel ihnen unliebsame Frauen von der Wahlliste streichen und dafür Männer kumulieren? Darf man der Bevölkerung verbieten, Männer zu bevorzugen? Diese PI wirft schwierige Fragen auf. Allerdings wird bereits heute in unserem Kanton dem Willen der Wählerinnen und Wähler nicht uneingeschränkt nachgekommen. Wir haben für den Kantonsrat zum Beispiel die 5 Prozent-Hürde, welche eine Partei in einem Wahlkreis überwinden muss. Mit dieser Hürde gehen also auch ein Teil der Stimmen verloren, sodass der Wille der Wählerinnen und Wähler nicht gänzlich umgesetzt wird. Der Grund für diese Einschränkung ist die Effizienz. Und wenn man wegen der Effizienz den Willen der Wählerinnen und Wähler einschränkt, könnte man dies ja auch wegen des Prinzips der Gleichstellung tun. Wir haben dies in der Fraktion kontrovers diskutiert und uns auf Stimmfreigabe geeinigt. Wer von uns für die PI stimmt, ist auch nicht glücklich mit der Einschränkung des Wählerinnen- und Wählerwillens. Aber mit der Unterstützung dieser PI soll dem Ziel der Gleichstellung Vorschub geleistet werden. Wer dagegen stimmt, ist keineswegs gegen griffige Massnahmen, die den Frauenanteil in politischen und richterlichen Gremien fördern. Die Einschränkung des Willens der Wählerinnen und Wähler ist dafür aber ein zu hoher Preis.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Ich mache es wirklich sehr kurz: Das Thema – vor allem der Saal – ist sehr heiss. Quote finde ich nicht wirklich so eine gute Vorlage, um sehr lange darüber zu diskutieren. Wenn Ideen für eine aktive Förderung der Frauen fehlen, soll nun eine Quote eingeführt werden. Etwas allzu einfach – aus meiner Sicht. Dann will die AL dem Volk, das abstimmen und wählen darf, vor-

schreiben, wer sie zu wählen hat. Dieses, für die Schweiz so wertvolle demokratische Recht soll eingeschränkt werden. Das verstehe ich überhaupt nicht. Und man kann nicht eine Quote einführen und von Frauenförderung sprechen. Die CVP lehnt diese PI klar ab.

Walter Meier (EVP, Uster): Die PI verlangt, dass im Kantonsrat, bei den obersten Gerichten jedes Geschlecht mit mindestens 40 Prozent vertreten ist, beim Regierungsrat mit mindestens drei Sitzen und beim Ständerat hat jedes Geschlecht vertreten zu sein. Dahinter steht die Frage, auf welche Art und Weise Frauen am effektivsten gefördert werden können. Geschlechterquoten scheinen uns dafür nicht oder zu wenig geeignet. Zwei Beispiele:

Im Hinblick auf die Nachfolge von Heinz Jauch, ehemaliger Kantonsrat aus dem Bezirk Uster, haben wir mehrere Frauen zuvorderst auf der Liste platziert. Als es dann wirklich ums Nachrücken ging, haben drei Frauen aus verständlichen Gründen den Eintritt in den Kantonsrat abgelehnt. Ich war auf Platz sechs; der erste, der nachzurücken bereit war. Das zweite Beispiel: Die EVP hat zwei Nationalratssitze. Während ein paar Jahren waren diese von zwei Frauen besetzt, Maja Ingold und Marianne Streiff. Es dürfen doch auch einmal nur Frauen sein.

Die Frage ist natürlich, ob die Politik sich in dieser Sache überhaupt einmischen soll. Ich bemühe nun auch die NZZ: Reinhard K. Sprenger (Autor von Management-Fachbüchern) hat am 8. Mai 2018 in der NZZ dargelegt, dass «Politik nur das tun sollte, was sie mit Blick auf die Überlebensfähigkeit des Gemeinwesens nicht lassen kann. Geschlechterpolitik gehört nicht dazu». Die EVP wird die PI nicht vorläufig unterstützen.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Die Debatte zu diesem Thema wurde in diesem Rat bereits geführt – in meiner Zeit von gut sechs Jahren mindestens einmal ausführlich. Die Argumente dafür und dagegen können in den Ratsprotokollen nachgelesen werden. Und sie dürften plus minus immer noch dieselben sein. Ich verzichte deshalb, «kalten Kaffee» aufzuwärmen.

Was sich in den letzten Jahren allerdings verändert hat, ist die Tatsache, dass man den Menschen zunehmend nicht mehr über das Geschlecht definieren möchte, sondern über andere Kriterien. Stichwort «Gender» oder «Gender-Gaga», wie einige sagen. Auch vor diesem Hintergrund ist diese PI Schnee von gestern, das heisst, eine nach heutigen Gesichtspunkten gerechte Verfassung müsste Quoten für unzäh-

10213

lige Kategorien von Menschen vorsehen. Das dies nicht machbar und schlicht ein Unsinn ist, liegt auf der Hand. Wer in unserem Kanton stimmberechtigt ist, kann für ein Amt kandidieren, egal ob Mann, Frau oder Mensch – nach modernster Definition. Wer Wählerinnen und Wähler überzeugen kann, wird gewählt. So einfach ist das. Wir brauchen wirklich keine Quoten. Auch ich schätze zum Beispiel Kommission mit einer guten Durchmischung von Frauen und Männer, aber auch Leute, mit unterschiedlichen Wertvorstellungen, unterschiedlichem sozialen Hintergrund, unterschiedlen Berufen, unterschiedlichem Bildungsstand et cetera. Das macht doch unser Parlament aus – diese Vielfalt, diese Gerechtigkeit. Die EDU ist gegen die von den Initianten geforderte und überholte Männlein-, Weiblein-Quoten-Regelung und wird die PI nicht vorläufig unterstützen.

Ivo Koller (BDP, Uster): Frauen an die Macht! Dagegen haben wir gar nichts einzuwenden. Eine Frauenmehrheit führt tendenziell zu einer progressiveren Politik. Das bestätigte gestern auch Bundesrätin Doris Leuthard (Mitglied des Bundesrates, Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) in einem Interview. Und mutige Entscheide tun diesem Land gut. Dieser Vorstoss ist für uns aber eine unnötige Regulierung, mit welcher einige Stolpersteine einhergehen würden. Es widerspricht unserer Auffassung von einer zielführenden Frauenförderung. Investieren wir unsere Energie in eine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen, welchen Frauen einen echten Mehrwert beschert. Ebenen wir so den Weg, dass es den Frauen einfacher fällt, in die Politik einzusteigen. Und nicht zuletzt stehen wir selber in der Pflicht, Frauen für die Politik zu motivieren und sie in unseren Organisationen zu fördern. Besten Dank.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es wurde gesagt, die Chancengleichheit hänge von der Qualität ab. Wenn wir das jetzt zu Ende denken, dann sehen wir, dass im Parlament – und das stagniert – der Frauenanteil etwa bei 30, 35 Prozent liegt. In allen Kaderpositionen in der Wirtschaft ist der Frauenanteil auch sehr gering. Das würde ja heissen: Die Qualität der Frauen ist sehr viel schlechter als diejenige der Männer, das kann doch beim besten Willen hier drin niemand mehr behaupten. Und wenn Sie die Statistiken ansehen, dann sehen Sie zum Beispiel, dass mehr Frauen als Männer die Matura machen; es studieren viel mehr Frauen als Männer Medizin, aber an den Chefpositionen in den Spitälern sind mehr Männer als Frauen.

Dass Frauen eben nicht an Kaderpositionen sind, hat eben andere Ursachen. Die Gründe sind struktureller Natur; das ist offensichtlich. Doch von ihrer Seite kommen keine konkreten Lösungsvorschläge; ich habe nichts gehört. Man hat gesagt, Quoten seien Krücken, man müsse das anders machen, man müsste Förderungen machen. Doch etwas Konkretes haben Sie nicht dazu beigetragen. Sie haben einfach gesagt, «Quoten geht nicht» und Sie haben auch gesagt, «das verstösst gegen die Wahlgerechtigkeit».

Selbstverständlich sind das zwei Gegensätze. Wenn wir eine Quotenförderung haben, dann beisst sich das mit der Wahlgerechtigkeit. Wir nehmen aber in der Schweiz mit einer völligen Selbstverständlichkeit hin, dass der Kanton Uri mit 30'000 Einwohner und Einwohnerinnen zwei Ständeräte nach Bern entsenden und der Kanton Zürich mit anderthalb Millionen Einwohnerinnen und Einwohner ebenfalls zwei Ständeräte stellt. Es scheint für Sie völlig normal zu sein, dass wir solche Bonsai-Kantone in der Schweiz fördern, weil wir finden, das gehöre zur Schweiz, das sei wichtig. Da spielt die Wahlgerechtigkeit plötzlich keine Rolle mehr. Aber wenn es um die Hälfte der Menschheit geht, dann kommt auf einmal diese Wahlgerechtigkeit zum Vorschein. Das ist doch einfach verlogen. Wenn wir wirklich etwas machen wollen, dann müssen wir jetzt Quoten einführen und nicht länger um den heissen Brei herumreden.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir kommen zur Abstimmung. Für die vorläufige Unterstützung einer PI braucht es 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 263/2017 stimmen 14 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

 $\hat{/}2$ 01

20. Archivierungsmengen, die tragbar sind

Parlamentarische Initiative von Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau), Peter Häni (EDU, Bauma) und Christian Mettler (SVP, Zürich) vom 30. Oktober 2017

KR-Nr. 288/2017

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6) soll wie folgt ergänzt werden:

§ 8 Abs. 2

Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung. Der Umfang beträgt höchstens 1 % der angebotenen Akten.

Begründung

Am 21. März 2016 bewilligte der Kantonsrat einen Objektkredit von 25'190'000 Franken für die Erweiterung des Staatsarchivs (Vorlage 5211).

Der Medienmitteilung der Baudirektion und der Direktion der Justiz und des Innern vom 25. April 2017 zum Spatenstich für Erweiterung des Staatsarchivs kann entnommen werden, dass der Bau 3 eine Lagerkapazität hat, die ungefähr bis ins Jahr 2035 ausreichen dürfte.

Der Tages-Anzeiger publizierte am 8. Mai 2017 ein Interview mit dem Staatsarchivar. Darin heisst es, dass bereits über einen nächsten Erweiterungsbau Gedanken gemacht werden, der 2035 fällig wird.

Derzeit übernimmt das Staatsarchiv rund zwei Prozent der Unterlagen, die der Kanton Zürich produziert, dies entspricht einem Laufkilometer Akten.

Gemäss § 8 Abs. 2 Archivgesetz wählt das Archiv jeweils die Akten aus, die es übernimmt, wobei es der Bedeutung der Akten Rechnung trägt. In der Archivverordnung (LS 170.61) heisst es, dass Akten archivwürdig sind, wenn sie voraussichtlich von dauerndem Wert sind. Die Archivwürdigkeit wird durch das Staatsarchiv bewertet. Gemäss dem Wikipedia-Artikel «Archivische Bewertung» (abgerufen am 28. August 2017) verfolgt eine fachgerechte Bewertung eine Übernahmequote von rund 1-5 % des angebotenen Schriftguts. Dieser Spielraum soll genutzt werden, die Übernahme der angebotenen Unterlagen soll auf höchstens 1 % beschränkt werden.

Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau): Das Archivgesetz soll angepasst werden. Warum? Die Ausgangslage: Wie sie wissen, bewilligten wir, der Kantonsrat, am 21. März 2016 einen Objektkredit von gut 25 Millionen Franken für den «Bau 3» genannten Erweiterungsbau des Staatsarchivs. Das war und ist notwendig. Frau Regierungsrätin Fehr (Jacqueline Fehr) hat beim Spatenstich vom 25. April 2017 gesagt, dass die Kapazität dieses Baus voraussichtlich bis ins Jahr 2035 ausreicht. Schon diese Aussage liess aufhorchen, doch wirklich zum Handeln gebracht hat uns erst das am 8. Mai 2017 vom Tages-Anzeiger veröffentliche Interview mit dem Staatsarchivar (Beat Gnädinger). Darin heisst es: «Das bereits jetzt über einen nächsten Erweiterungsbau nachgedacht wird.» Dieser wird nötig, wenn die Menge der zu archivierenden Akten nicht reduziert wird. Es stellt sich also folgende Frage: Welche Rechtsordnungen müssten angepasst werden, um die Archivierungsmengen des Staatsarchivs so zu vermindern, dass nicht schon in 18 Jahren wieder ein Erweiterungsbau nötig wird? Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 gilt nur für verschiedene Bundesstellen und für Personen, denen Vollzugsaufgaben des Bundes übertragen sind, nicht jedoch für die Kantone. Heute übernimmt das Staatsarchiv rund 2 Prozent der Unterlagen, die der Kanton Zürich produziert. Das entspricht einem Laufkilometer Akten pro Jahr. Das ist eine gewaltige Menge. Und die Frage ist sicher berechtigt, ob dies in diesem Ausmass im Zeitalter der Digitalisierung noch notwendig ist.

Die Zürcher Kantonsverfassung macht keine Vorgaben zur Archivierung. Der Zürcher Gesetzgeber, sprich der Kantonsrat, ist deshalb frei in deren Ausgestaltung. Das Zürcher Archivgesetz vom 24. September 1995 definiert im Artikel 4 den Begriff und den Zweck von Archiven einschliesslich des Staatsarchivs. Danach sind Archive Einrichtungen zur dauernden authentischen Überlieferung der Tätigkeit der öffentlichen Organe zur rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Archivgesetzes wählt das Archiv jeweils die Akten aus, die es übernimmt, wobei es der Bedeutung der Akte Rechnung trägt. In der Archiv-Verordnung heisst es, dass Akten archivwürdige sind, wenn sie voraussichtlich von

dauerndem Wert sind. Die Archivwürdigkeit wird durch das Staatsarchiv gewertet. Gemäss dem Wikipedia-Artikel «archivische Bewertung», abgerufen am 28. August 2017, verfolgt eine fachgerechte Bewertung einer Übernahmequote von rund 1 bis 5 Prozent des angebotenen Schriftgutes. Dieser Spielraum soll nun genutzt und auf 1 Prozent beschränkt werden.

Wir sind überzeugt, dass mit der Digitalisierung die Archivierung in Papierform nicht mehr im gleichen Ausmass geführt werden muss wie bis anhin. Im Gegenteil sollte es möglich sein, mit der Digitalisierung von Akten und der Anpassung der Aufbewahrungsanforderung den benötigten Raum zur Aufbewahrung derselben so stark zu reduzieren, dass ein weiterer Bau in diesem Ausmass und ein Neubau so bald nicht nötig sein wird. Bis der bereits bewilligte «Bau 3» realisiert ist, kann sicher abgeschätzt werden, wie sich mit der neuen Regelung die Archivmenge entwickelt, und sich somit der Platzbedarf abzeichnet. Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieser PI.

Michèle Dünki (SP, Glattfelden): Beim Durchlesen der PI hatte ich den Eindruck, dass die beiden einreichenden Parteien die Aufgaben des Staatsarchivs nicht richtig verstanden haben. Deshalb hole ich gerne kurz aus, damit wir ein gemeinsames Verständnis erreichen:

Das Staatsarchiv ist das Archiv des Kantons Zürich und seiner Rechtsvorgänger. Es bewertet, übernimmt, erschliesst und konserviert Unterlagen aus über 1000 Jahren Zürcher Geschichte. Durch die Aufbewahrung dieser Unterlagen machen wir staatliches Handeln nachvollziehbar und ermöglichen historische Forschung. Das Staatsarchiv gewährt allen Interessierten Einsicht in diejenigen Bestände, die keiner Beschränkung mehr unterliegen. Anders gesagt: Die öffentlichen Archive im Kanton Zürich – also neben dem Staatsarchiv, den Gemeindearchiven und anderen öffentlichen Archiven gemäss Gesetz – haben den Auftrag, die Tätigkeit der jeweiligen Organe anhand von Originalunterlagen dauerhaft zu überliefern. Dies dient der Nachvollziehbarkeit von staatlichem Handeln und der Ablegung von Rechenschaft gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons und der Schweiz.

Es wird ja, trotz Gesetz, längst nicht alles angeboten. Das Angebot selbst ist nur eine relativ zufällige Grösse, weil wenn vorher schon stark reduziert wurde – also beispielsweise, wenn Amtsstellen Buchhaltungsbelege in eigene Regie entsorgen werden –, steigt logischerweise auch die Übernahmequote. Aus den gesetzlichen Vorgaben leitet sich für die Archive der direkte Auftrag ab: So wenig Unterlagen

wie möglich und so viel wie nötig zu übernehmen. Mehr zu übernehmen als nötig macht keinen Sinn, denn niemand will – im heutigen Zeitalter speziell – eine Informationsflut ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Weniger zu übernehmen macht aber auch keinen Sinn, denn wir wollen keinen Informationsverlust. In der Praxis läuft das denn so ab:

Eine Mitarbeiterin des Staatsarchivs besucht eine anbieterpflichtige Stelle und schaut, welche Unterlagen produziert werden und welcher Teil dieser Unterlagen nötig ist, damit die Tätigkeit der Amtsstellen nachvollziehbar überliefert werden kann. Im Rahmen dieser Bewertungsarbeit wird die Gesamtheit der Unterlagen eingedampft auf das kleinstmöglichste Volumen. All diese Bewertungsentscheide ergeben ein Ablieferungsvolumen von durchschnittlich einem Laufkilometer pro Jahr. Diese Zahl schwankt aber stark, da sie von den konkreten Aktenangeboten abhängig ist. Das sind zwischen 100 bis 150 Angebote pro Jahr mit Volumen von mehreren Laufkilometern und wenigen Laufmetern, die vom Staatsarchiv alle sorgfältig bewertet werden. Viele Amtsstellen bieten ihre Akten nicht jedes Jahr an, sondern in unregelmässigen Zeitabständen. Entsprechend ist die Menge jedes Jahr schwankend.

Nun muss ich annehmen, dass Sie sich anmassen, die Bewertung der Fachpersonen im Staatsarchiv anzuzweifeln. Aber vielleicht ist die Vorstellung, dass jemand kilometerweise Akten durchgeht und bewertet ein bisschen abstrakt, deshalb ein paar Worte dazu: Grundsätzlich gilt: Je wichtiger die Unterlagen, desto eher werden sie vollständig übernommen. Je grösser die Gesamtmenge von Serienakten, desto kleiner kann eine repräsentative Auswahl gebildet werden. Konkret also, Regierungsratsbeschlüsse werden zu 100 Prozent übernommen, selbiges gilt für die Spruchbücher der Gerichte. Steuerunterlagen hingegen werden in Kleinstmengen übernommen, insgesamt viel weniger als 1 Promille pro Jahr anfallende Akte, denn hier können einige Beispiele für die Gesamtheit stehen.

Da wir in Zürich auch gerne über die Kantonsgrenze hinwegschauen und vergleichen, wie andere Kantone eine Aufgabe lösen, lassen Sie mich Ihnen versichern, dass kein anderes Staatsarchiv proportional auch nur annähernd so wenig Unterlagen wie das Staatsarchiv Zürich übernimmt. Nirgendwo wird so strikt bewertet. So übernimmt das Staatarchiv beispielsweise aus den Ämtern keinerlei Unterlagen der Direktionen, denn diese werden von den Generalsekretariaten angeboten. Das ist in anderen Kantonen nicht der Fall.

Kommen wir aber nun zu Ihrer Forderung, für den Gesamtumfang eine fixe 1 Prozent-Grenze einzuführen. Diese Forderung würde dazu führen, dass das Staatsarchiv seinen Auftrag nicht mehr fachgerecht erfüllen könnte. Noch härter würde es aber die Gemeindearchive treffen, denn diese stehen vor ganz anderen Realitäten und können ihre Aufgabe dann schlichtweg nicht mehr erfüllen. Die SP anerkennt die hohe fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden des Staatsarchivs und ist davon überzeugt, dass bereits heute so viel wie nötig und so wenig wie möglich Akten übernommen und der Nachwelt zur Verfügung gestellt werden. Wir werden deshalb diese PI nicht unterstützen.

Daniel Schwab (FDP, Zürich): Die FDP wird die parlamentarische Initiative nicht vorläufig unterstützen. Was schützenswertes Archivgut ist oder nicht, lässt sich nicht so einfach in Prozenten festlegen. Die Forderung steht im Raum: Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung Rechnung. Der Umfang beträgt höchstens 1 Prozent der angebotenen Akten. Dass das Archiv nicht alles übernehmen muss, ist klar. Ebenso sehr, dass der Bedeutung Rechnung getragen muss. Das eine Prozent ist aber so zu verstehen, dass es wohl auf das – gemäss Gesetz – angebotene Material angewendet werden müsste. In der Praxis heisst das: nur 1 Prozent unserer Kantonsratsprotokolle, nur 1 Prozent aller Verwaltungsakte. Eine solche Regelung ist nicht zielführend und würde das Archivpersonal vor Probleme stellen. Archivierungswürdiges Material könnte nach dieser starren Regel gar nicht mehr geschützt werden.

Was ist der Sinn eines Archivs? Es geht um die Sicherstellung des Gedächtnisses. Das Staatsarchiv bewertet, übernimmt, verschliesst und konserviert aus über 1000 Jahren Zürcher Geschichte. Durch die Aufbewahrung dieser Unterlagen macht das Archiv staatliches Handeln nachvollziehbar und ermöglicht historische Forschung. Das Staatsarchiv gewährt allen Interessierten Einsicht in diejenigen Bestände, die keinen Beschränkungen mehr unterliegen. Und hier nun 1 Prozent als Maximum festlegen zu wollen, wird der Bedeutung des Materials nicht gerecht. Das Personal soll im Rahmen der heute bestehenden Regelungen und mit seinen Fachkenntnissen und Erfahrungen selbst festlegen, was archivierungswürdig ist und was nicht. Dass nicht jede Rechnung, die die Verwaltung irgendwann und irgendwem einmal ausgestellt hat, archiviert werden muss, ist klar. In diesem Sinne unterstützen wir den Vorstoss nicht. Danke.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Dieser Vorstoss scheint im Vorfeld schon ein bisschen Staub aufgewirbelt zu haben. So ging ein Mail umher, das diverse Argumente schon aufgegriffen hatte. Aus dem Votum von Daniel Schwab merke ich aber, dass es nicht überall angekommen ist.

Ein Prozent ist keine Fix-Quote, die für alle Bereiche exakt gleich gilt. Sonst könnten wir es ja noch derber interpretieren und sagen: «Wir archivieren jeweils das oberste Prozent eines A4-Blattes.» Nein, das wird schon intelligenter angewendet.

Dass der Kanton Zürich der restriktivste ist, ist nicht zwingend eine Eigenleistung. Das ist eine rein statische Erkenntnis: Je grösser eine Einheit ist, desto ein kleinerer Anteil an Daten braucht es, um in der gleichen Qualität zu dokumentieren wie eine kleinere Einheit wie beispielsweise der Kanton Schaffhausen. Also so einfach geht das Zahlenspiel auch in diese Richtung nicht.

Aber ich möchte hier nicht weiter Zahlenspiele machen, denn es ist ja die Idee einer vorläufigen Unterstützung, dass diese Zahlenspiele nicht hier im Rat, sondern in aller Ruhe mit den entsprechenden Experten zusammen in der Kommission gemacht werden. Und deshalb wird die GLP diesen Vorstoss vorläufig unterstützen. Ich danke Ihnen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Wer für unser Staatsarchiv eine Übernahme-Quote ins Gesetz schreiben will, missachtet – und das wurde jetzt auch schon gesagt -, dass die Aufgaben des Archivs nicht quantitativ, sondern qualitativ definiert sind: Es sind rechtliche, administrative, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke, zu denen archiviert wird. Aufbewahrt werden sämtliche Dokumente, von denen man dringend annehmen muss, dass sie für die kommenden Generationen von Bedeutung sind, aber auch für die Gegenwart von Bedeutung sind.

Mit einer 1-Prozent-Begrenzung kann das Staatsarchiv diese Aufgaben nicht mehr erfüllen. Für sehr viele Dokumente ist nämlich die Übernahme zwingend. Will man den künftigen Bestand halbieren, dürften wir hier im Rat nur noch halb so viel reden, wir müssten kürzere Kommissionssitzungen abhalten und die Regierung könnte auch nur halb so viele Beschlüsse treffen, weil das ja Papier produziert.

Zu erwähnen ist auch, dass auch viele Archive von nicht-staatlichen Organisationen vom Staatsarchiv geführt werden. Das sind zum Beispiel die Sänger-, Schützen-, und Turnverbänden, die ihre Bestände dort deponiert haben. Aber auch die FDP des Kantons Zürich ist mit ihren Dokumenten im Staatsarchiv vertreten, ebenso der Gewerbever-

band. Und interessant ist auch, Frau Pflugshaupt: Es sind Gespräche im Gange, ob das Archiv des Bauernverbandes ins Staatsarchiv gehen soll. Das alles produziert archivalische Laufmeter, und das ist auch richtig so, denn das Angebot des Staatsarchivs wird sehr gut genutzt: 2017 wurde die Online-Datenbank 2 Millionen Mal besucht und es wurden 3,5 Millionen Dokumente heruntergeladen. Ich weiss jetzt nicht, wie viel das in Laufmetern ist, wenn es in Papier gerechnet wird.

Sicher wird die Digitalisierung in Zukunft bei der Lagerung Abhilfe leisten. Doch Papier ist immer noch viel geduldiger als eine Festplatte. Die ältesten Dokumente im Staatsarchiv sind 1500 Jahre alt. Wer würde heute darauf wetten, dass ein PDF-Dokument, das heute hergestellt worden ist, in 100 Jahren noch lesbar ist und sich öffnen lässt. Das Problem ist nicht die Haltbarkeit der digitalen Daten; das Problem heute ist die Lesbarkeit der digitalen Daten aufgrund des stetigen Wandels der Hard- und Software. Die digitale Archivierung ist zudem immer noch sehr kostspielig und auf lange Zeit immer noch sehr ungewiss. Bis günstige und verlässliche Lösungen da sind, können wir auf die Originale auf Papier nicht verzichten. Deshalb unterstützen wir diese PI vorläufig nicht.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Der Umfang eines Schriftstückes sagt nichts über dessen Gehalt aus. Er verhält sich analog zu den Voten in unserem Rat; die längsten Reden sind nicht unbedingt die gehaltvollsten.

Die Initianten liefern die Begründungen zur Ablehnung dieser PI jedoch selber. Soll nun der Spielraum genutzt oder beschränkt werden? Wie bereits der zitierte Artikel der Wikipedia (*Online-Enzyklopädie*) «archivische Bewertung» verfolgt eine fachgerechte Bewertung der Übernahmequote von rund 1 bis 5 Prozent des angebotenen Schriftzuges. Wir sind dafür, dass dieser Spielraum genutzt wird. Den Spielraum nutzen heisst also zwischen 1 und 5 Prozent und nicht auf höchstens 1 Prozent zu beschränken. Die CVP wird die PI nicht unterstützen.

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Mit diesem Paragrafen soll gemäss Initiantin vorausschauend sichergestellt werden, dass das Staatsarchiv über 2035 hinaus nicht ausgebaut werden muss. Die Übernahmequote von 1 bis 5 Prozent ist ein geschätzter Erfahrungswert, keine scharfe Zielgrösse, nach der bewertet wird. Der Wert bezieht sich in der Regel auf die Menge der produzierten Akten, die je-

doch in der Praxis nicht identisch ist mit der Menge der angebotenen Akten. Daher kann auch die Gesamtmenge 100 Prozent nicht genau bestimmt werden. Bezogen auf ein einzelnes Aktenangebot ist es unsinnig, eine Übernahme von 1 Prozent festzulegen. Es gibt Aktenangebote, die zu 100 Prozent definitiv aufbewahrt werden zum Beispiel Protokolle von Regierungsrat, Kantonsrat und Gerichten wie auch solche die zu 0 Prozent überliefert werden wie zum Beispiel Buchhaltungsbelege des Finanzamts. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Paragraf 8 Absatz 2 wird ein Widerspruch ins Gesetz geschrieben. Die konkrete Bewertung bezieht sich jeweils auf ein Aktenangebot. Wenn das Archiv bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung trägt, heisst das, dass es Aktenangebote zu 100 Prozent annehmen kann und können muss. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist weder sinnvoll noch zweckmässig. Wir lehnen die PI ab.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Ich habe das Gefühl, dass hier eine starre Grenze von 1 Prozent, die nicht einmal genau definierbar ist – wie wir vorhin gehört haben, sind 100 Prozent auch nicht bekannt –, für ein nicht starres Thema gefordert wird. Genau so starr ist offenbar auch die Vorstellung vom Platzbedarf der Initiantin. Die Archivierung wird sich mit der Digitalisierung erst recht entwickeln. Der Platzbedarf wird sich entwickeln, denn schon längst sind nicht mehr alle Materialen, die man in Zukunft archivieren will oder schon heute archivieren will, in physischer Form vorliegend. Bereits heute wird zum Beispiel das Amtsblatt beziehungsweise wird jetzt dann das Amtsblatt in digitaler Form ausgegeben. Dieses wird – nehme ich an – auch archiviert, aber kaum in ausgedruckter Form. Dies alles wird sich auch auf den Platzbedarf auswirken. Ich will jetzt nicht sagen, dass dies eventuell auch einen Neubau möglich macht, nicht weil der alte Neubau zu wenig Platz hat, vielleicht aber weil die klimatischen Verhältnisse für ein Rechenzentrum nicht reichen oder aus welchem Grund auch immer. Ich kann auch nicht in die Zukunft blicken. Aber die Festlegung von 1 Prozent ist hier schlichtweg nicht geeignet. Und so mein Vorschlag: Überlassen wir die Arbeit den Fachleuten; diese machen ihre Arbeit gut – zumindest habe ich nichts Gegenteiliges gehört. Diese wissen, was aus historischer Sicht relevant ist; sie haben die Ausbildung dafür. Diese kurze Debatte im Kantonsrat über das 1 Prozent-Ziel – oder man könnte auch 2, 3, 4 Prozent oder was einem gerade beliebt nehmen -, wird einer archivarisch fachlichen Betrachtung nicht gerecht. Weitere fachliche Ausführungen hat vorhin Frau Dünki bereits kundgetan.

Vorher haben Sie übrigens auch unseren Vorstoss gelehnt, weil mit der Einführung einer Quote in den Gremien nicht den Fähigsten den Vorzug gelassen würde. An dieser Stelle führen Sie übrigens auch eine Quote ein, einfach eine willkürliche Quote für Archivarien. Wir werden die PI ablehnen. Ich könnte auch sagen, diese Regelung grenzt an eine politische Zensur, die in diesem Parlament auch keine Schule machen darf.

Peter Häni (EDU, Bauma): Als Mitunterzeichner möchte ich doch noch ein, zwei Worte zu dieser PI sagen: Heute werden rund 2 Prozent der Akten archiviert – das haben wir gehört. Man möchte es auf 1 Prozent begrenzen, damit die Archivierungsmenge abnimmt, den Kantonsfinanzen Rechnung getragen wird und der Bau hinausgeschoben werden kann.

Wir sprechen hier von einer PI. Wenn ich die diversen Voten höre, könnte man meinen, dass mit dieser PI nicht mehr seriös Akten archiviert werden könnte, dass im Schnellzugsverfahren die Akten durchgeschaut werden müssten und dass wichtige Dokumente nicht mehr archiviert würden. Ich denke, Sie sehen das zu schwarz. Es geht hier um eine vorläufige Unterstützung, damit das Thema diskutiert und seriös überprüft werden kann. Deshalb bitte ich Sie, der PI eine Chance zu gehen. Wir tut es auch. Besten Dank.

Ivo Koller (BDP, Uster): Dieser Vorstoss interessiert sich nicht primär für den Akt der Archivierung, sondern ist einzig den Kosten und den Finanzen geschuldet. Die Archivierungsmenge soll durch einen willkürlichen Kahlschlag respektive aufgrund der Empfehlung eines Wikipedia-Artikels minimiert werden, damit ein möglicher Erweiterungsbau des Staatsarchivs in 20 Jahren in noch weitere Ferne geschoben werden kann. Das ist legitim, aber aus unserer Sicht nicht zielführend, obwohl es auch in unserer Fraktion kritische Gedanken zu den Archivierungsmengen gibt.

Für uns ist die Archivierung im Grundsatz aber mehr als nur ein Kostenverursacher. Archivierung bedeutet Erhalt der Geschichte; es ist unser Gedächtnis. An diesem Gedächtnis möchten wir derzeit nichts ändern, auch wenn in Zukunft Änderungen hinsichtlich der Möglichkeiten, wie archiviert wird, zu erwarten sind. Wir werden die PI nicht unterstützen. Besten Dank.

Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau) spricht zum zweiten Mal: In dieser Diskussion wird das Schwergewicht auf dieses 1 Prozent als starre Regelung gelegt; aufgrund dieser Regelung soll nun der Entscheid gefällt werden. Es ist aber nur eine PI, über die und über einen allfälligen Gesetzestext in der zuständigen Kommission diskutiert werden soll. Ich bin weder Fachfrau noch habe ich mit Archiven ansonsten zu tun, aber ich weiss natürlich, wofür sie stehen und ich weiss auch, wie wichtig sie sind. Ich gehe davon aus, dass mit der Digitalisierung die Archivierung in Papierform in dieser Menge nicht mehr ausschlaggebend sein wird. Deshalb ist die PI zwingend notwendig, um einen nächsten Bau im Jahr 2035, der jetzt schon angedacht wird, wenn nicht zu verhindern, so doch hinauszuschieben. Das ist die Idee dieser PI, und darum danke ich allen, die sie unterstützen.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Somit kommen wir zur Abstimmung. Für die vorläufige Unterstützung braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 288/2017 stimmen 62 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

21. Modernisierung des Personalgesetzes

Parlamentarische Initiative von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Beatrix Frey (FDP, Meilen) und Jürg Sulser (SVP, Otelfingen) vom 13. November 2017

KR-Nr. 298/2017

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Personalgesetz vom 27. September 1998 (LS 177.10) wird wie folgt geändert:

Neu:

- § 19 Ziff. 1 Bevor die Anstellungsbehörde eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, erfolgt eine schriftliche Mahnung.
- § 19 Ziff. 2 Abs. 2: sei ersatzlos zu streichen.
- § 26 Ziff. 4 Der Regierungsrat regelt die Festsetzung der Abfindung und bestimmt einen nach dem Alter abgestuften Rahmen als Richtlinie. Die Abfindung beträgt höchstens neun Monatslöhne.

Begründung

§ 19 des Personalgesetzes (LS 177.10) sieht bei einer Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten das Ansetzen einer «angemessenen» Bewährungsfrist bis zu sechs Monaten vor. Von der Frist kann nur im Ausnahmefall abgerückt werden.

Die regierungsrätliche Vorlage 4231 vom 15. Dezember 2004 ergänzte damals § 19 mit einer Ausnahmeklausel. Dabei wurde betont, dass diese einen Ausnahmecharakter haben müsse.

Bereits damals stellte der Regierungsrat fest, dass das Ansetzen einer Bewährungsfrist unter Umständen nicht sinnvoll ist oder sogar nachteilig sein kann. Nach 13 Jahren kommt er zur selben Erkenntnis (139/2017). Auch auf Bundesebene sind diverse Anstösse zu Modernisierung des Arbeitsrechts (ArG, OR) erfolgt. Auch der Kanton Zürich ist gehalten, sein Personalgesetz zu flexibilisieren. Ein übertriebener Kündigungsschutz wirkt sich für alle Betroffenen nachteilig aus. In § 26 des Personalgesetzes wird die Abfindung von fünfzehn auf maximal neun Monatslöhne reduziert.

Michael Zeugin (GLP, Winterthur): Die parlamentarische Initiative will in zwei Punkten das Personalgesetz des Kantons Zürich verbessern und modernisieren. Zum einen will sie, dass die sechsmonatige Bewährungsfrist durch eine schriftliche Mahnung ersetzt wird. Zum anderen will sie, dass die maximale Abfindung von bisher 15 Monaten auf neun Monate reduzieren wird. Dieser sehr grosszügige Kündigungsschutz, den wir im Personalgesetz haben, lässt sich historisch sehr gut erklären: Er kommt aus der Zeit des Beamtenstatus und hat sich so als Anachronismus in die moderne Zeit gerettet. Was ursprünglich einmal als Vorteil für die Rekrutierung des Personals war, hat sich zu einem Nachteil gewandelt.

Die Situation heute ist klar: Ein übertriebener Kündigungsschutz wirkt sich eigentlich für alle Betroffenen nachteilig aus. Zum einen für die Verwaltung, weil sich das Arbeitsklima verschlechtert. Das Arbeitsklima verschlechtert sich aber auch für die Staatsangestellten und natürlich auch für die Steuerzahler, weil sich das Ganze unnötig verteuert. Es ist für alle negativ, ausser für die wenigen Problemfälle selber, und ich betone: es sind nur wenige. Sie führen aber zu einem schlechten Arbeitsklima. Die Situation kann mit der bestehenden Regelung nicht schnell entschärft werden. Es gibt langwierige Lösungen; die Problemfälle haben oft die Zeit auf ihrer Seite, die Belastung steigt und im schlimmsten Fall führt es dann dazu, dass man sich nicht von den schlechten Mitarbeitenden trennen kann, sondern dass die guten Mitarbeitenden kündigen, weil sie es einfach nicht mehr aushalten.

Natürlich trägt der Kanton Zürich die Kosten. Es sind selbstverständlich nicht nur die reinen Lohnkosten, sondern es fallen Kosten für externe Hilfen, die immer wieder beigezogen werden, für Schlichtungen, Gespräche, Beratungen, für Outplacements et cetera an. Eine zeitgemässe Personalführung sucht eine zeitnahe Reaktion, eine gemeinsame Reaktion von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und wo das nicht möglich ist, sollte der Kanton Zürich die Möglichkeit haben, sich von einzelnen Personen innerhalb einer vernünftigen Frist trennen zu können. Wir brauchen also auch eine schnelle Reaktionszeit, um attraktiv zu bleiben. Deshalb auch die Streichung dieser sechsmonatigen Bewährungsfrist. Und wenn wir diese Bewährungsfrist streichen, können wir auf der anderen Seite – das ist quasi eine logische Konsequenz – die Abfindung von 15 auf neun Monate reduzieren, was immer noch sehr grosszügig ist. Ich bitte Sie, die vorgeschlagenen Änderungen mit dieser parlamentarische Initiative zu unterstützen. Mit diesen zwei kleinen Massnahmen können wir das Personalstatut des Kantons Zürich wirklich für alle verbessern. Besten Dank.

Jürg Sulser (SVP, Otelfingen): Das Personalgesetz Paragraf 19 sieht bei einer Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten das Ansetzen einer angemessenen Bewährungsfrist bis zu sechs Monaten vor. Von dieser Frist kann nur im Ausnahmefall abgerückt werden. Die regierungsrätliche Vorlage von 2004 ergänzte damals den Paragraf 19 mit einer Ausnahmeklausel. Dabei wurde explizit der Ausnahmecharakter betont. Bereits damals stellte der Regierungsrat fest, dass das Ansetzen einer Bewährungsfrist unter Umständen nicht sinnvoll ist oder sogar nachteilig sein kann. Bereits auf Bundesebene sind diverse Anstösse zur Modernisierung des Arbeitsrechts

erfolgt. Daher ist auch der Kanton Zürich gehalten, sein Personalgesetz zu flexibilisieren.

Ein übertriebener Kündigungsschutz wirkt sich für alle Betroffenen nachteilig aus. Im Paragraf 26 des Personalgesetzes wird die Abfindung – unter Berücksichtigung der Altersabstufung – von 15 auf maximal neun Monatslöhne reduziert, was zeitgemäss ist und dem Wandel in der Arbeitswelt aufgrund neuer Arbeitsformen und Technologien Rechnung trägt. Wir von der SVP sind klare Befürworter von einer Überarbeitung des Arbeitsgesetzes, vor allem auch, um Bürokratie abzubauen. Eine Modernisierung der Arbeitsgesetzgebung, welche immer noch vom Zeitgeist des Industriezeitalters geprägt ist, ist daher unumgänglich.

Ein einfaches und liberales Arbeitsgesetz war einst eine Stärke des schweizerischen Arbeitsmarktes. Um diesen Vorteil nicht zu verspielen, müssen die arbeitsgesetzlichen Grundlagen an der Entwicklung der Arbeitswelt angepasst werden. Die SVP wird daher der Gesetzesänderung zustimmen und wir bitten Sie, diese ebenfalls zu unterstützen.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Die SP-Fraktion wird diese parlamentarische Initiative selbstverständlich nicht vorläufig unterstützen. Das heutige Personalgesetz – wie es heute in Kraft ist – ist ein politischer Kompromiss, der Ende der 90er Jahre in diesem Rat entstanden ist. Ich war zufällig damals in der Kommission, die das beraten hat; ich kenne den Werdegang sehr gut. Damals war es möglich, selbst bei einem solchen Themen einen Kompromiss auszuhandeln, bei dem am Ende alle gleichmässig unzufrieden waren. Um die Herleitung zu verstehen: Es ist keine Wunschvariante der Gewerkschaften oder der Personalverbände, umgekehrt aber auch kein Diktat seitens Arbeitgeber.

Aus unserer Sicht hat sich die Regelung des Kündigungsschutzes im Personalgesetz bewährt. Es sind hier keine Änderungen nötig; die heutige Regelung gibt dem Arbeitgeber genügend Spielraum, wenn er von einer Kündigung Gebrauch machen will – dies nach den vorgegebenen Regeln.

Ich möchte grundsätzlich noch etwas zum Kündigungsschutz im öffentlichen Bereich sagen. Wir haben es vorhin gehört: Man vergleicht gerne mit der Privatwirtschaft und sagt, «ja, wenn das in der Privatwirtschaft möglich ist, dann muss das auch im öffentlichen Bereich möglich sein». Im öffentlichen Bereich haben wir sehr viele Monopolberufe, Berufe, in denen man nicht einfach die Stelle wechseln kann – ich danke dabei etwa an die Polizei. Oft sind die Möglichkei-

ten nicht gegeben, den Beruf einfach zu wechseln und anderswo eine neue Karriere zu beginnen. Und dem trägt man mit einem Kündigungsschutz eben Rechnung; er lässt den Betroffenen genügend Zeit, sich neu zu orientieren, sich umzuschulen, um sich auf einen neuen Beruf vorzubereiten. Und deshalb ist es auch gerechtfertigt, dass hier grosszügig verfahren wird.

Und noch zur Bewährungsfrist: Ich glaube es ist auch im Interesse des Kantons, dass wir ein geregeltes Verfahren haben, in dem klar festgelegt ist, wie die Abläufe sind, um Fehler vermeiden zu können. Immer wieder passieren bei Kündigungen Formfehler – beispielsweise, wenn der Ablauf nicht eingehalten wird –, die zu mühsamen rechtlichen Auseinandersetzungen führen, über die sich vor allem Anwälte freuen und Gerichte zu Arbeit kommen. Und deshalb macht es Sinn, dass wir dieses Verfahren so belassen.

Zur Abfindung: Ich glaube es ist gut, dass wir heute eine Regelung mit diesem Spielraum, mit dieser Bandbreiter, haben, damit eine Abfindung nach Monatslöhnen möglich bleibt. So kann man jeden einzelnen Fall individuell beurteilen. Wenn wir an dieser Stelle zu feste Vorschriften machen, dann schränken wir den Spielraum ein. Wenn wir die Praxis der letzten Jahre näher betrachten, wurde der Maximalbetrag nie gegeben; grundsätzlich gibt man immer weniger. Bei diesen Themen besteht für uns also kein Handlungsbedarf. Wir werden die PI nicht vorläufig unterstützen.

Beatrix Frey (FDP, Meilen): Wir von der FDP finden es wichtig und richtig, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor willkürlichen Entlassungen geschützt werden. Wir wollen beim Kanton keine Hireund-Fire-Mentalität. Allerdings ist die Gefahr, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Kanton den Launen von Vorgesetzten schutzlos ausgesetzt ist, schlicht inexistent. Denn anders als bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen müssen Kündigung seitens des Staates in jedem Fall objektiv gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Aus diesem Grund ist es für uns weder nötig noch sinnvoll, die formalen Hürden für eine Trennung besonders hoch zu setzen. Und mit den aktuellen personalrechtlichen Bestimmungen kann es im schlimmsten Fall mehrere Jahre dauern, bis sich der Kanton von einem Angestellten oder einer Angestellten trennen kann, der oder die die Leistung nicht erbringt oder sich unangemessen verhält. Das kann weder im Interesse des Kantons noch der Angestellten sein, die unter diesen Situationen leiden müssen. Sehr oft geht nämlich dem formellen Trennungsverfahren bereits ein mehrmonatiger Prozess mit der Klärung

von Anforderungen und Erwartungen voraus. Die Rüge- und Warnfunktion kann zudem auch ohne das Ansetzen einer vielfach nochmaligen zusätzlichen Bewährungsfrist wahrgenommen werden. Deshalb soll nach unserer Meinung künftig auf das grundsätzliche Erfordernis einer Bewährungsfrist verzichtet werden.

Dank Rechtschutzversicherung einer findigen Anwaltsgilde und arbeitnehmerfreundlichen Gerichten hat sich in den letzten Jahren das Aushandeln von Abfindungen zu einem regelrechten Breitensport entwickelt. Wir unterstützen grundsätzlich aussergerichtliche Lösungen und sind uns bewusst, dass die Regierung deshalb einen finanzpolitischen Handlungsspielraum braucht. Der aktuelle Spielraum ist mit 15 Monaten und ohne betragsmässige Begrenzung deutlich zu hoch. Auch hier unterstützen wir eine Einschränkung. Im Namen der FDP bitte ich Sie deshalb, die PI zu unterstützen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Wir haben es von Kollege Zeugin gehört: Es gibt nur wenige Problemfälle. Angeblich gebe es beim kantonalen Personal eine schlechte Arbeitsstimmung, habe ich gehört. Ich habe aber noch nie gehört, dass die schlechte Arbeitsstimmung auf die Kündigungsregeln zurückzuführen wäre. Ich habe aber schon gehört, dass die Stimmung nicht so besonders sei wegen der Ferienregeln, wegen der BVG-Sanierung (Versicherungskasse für das Staatspersonal) oder wegen der Lohnentwicklung. Aber dass wegen der Kündigungsregel als wesentliche Motivationssperre schlechte Stimmung herrscht, das höre ich heute zum ersten Mal gehört.

Der Kanton Zürich rutschte in den letzten Jahren im Vergleich zur Privatwirtschaft oder auch im Vergleich zu kommunalen Verwaltungen als Arbeitgeber in vielen Bereichen – sowohl beim Lohn wie auch bei den Ferienansprüchen – nach hinten. Das ist so und das ist nicht gut, weil wir ja gutes Personal wollen, und wir immer wieder hören, dass in einzelnen Bereichen Stellen nicht besetzt werden können, weil andere Arbeitgeber bessere Angebote machen können. Benedikt Gschwind hat es angesprochen: Es gibt auch Monopolberufe, in denen potentielle Arbeitgeber nicht beliebig vorhanden sind; da braucht es Möglichkeiten, um den betroffenen Personen unter die Arme zu greifen, um sie für eine Umschulung motivieren zu können.

In einem Bereich steht der Kanton gegenüber anderen Arbeitgebern besser da, und das ist genau beim Kündigungsschutz. Michael Zeugin will nun den Kündigungsschutz im Bereich Leistung und Verhalten abschwächen und die Abfindung für den Fall kürzen, bei dem eine Kündigung ohne eigenes Verschulden der Angestellten ausgesprochen

wird. Also wir werden diese parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Wir stellen hohe Anforderungen ans kantonale Personal, gerade dort, wo hoheitlich Aufgaben wahrgenommen werden. Wir erwarten zudem eine hohe Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber. Auf der anderen Seite aber hören wir, dass das kantonale Personal des Öftern respektlos behandelt wird. Ich denke hier beispielsweise an die Angestellten des Tiefbauamtes, die teilweise unflätig behandelt werden, selbiges hört man von der Polizei. Und so ist eben der Punkt gekommen, an dem wir dem Personal Loyalität entgegenbringen müssen, und das beispielsweise in Form eines guten Kündigungsschutzes.

Wir haben von den Personalverantwortlichen gehört, dass der Kündigungsschutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschätzt wird, dass sie einen sicheren Arbeitsplatz höher werten als den Maximallohn. Das sind tendenziell Menschen, die das Risiko eher nicht suchen, die bei guter Personalführung loyal sind, was sich vielleicht punkto Korruptionsanfälligkeit auch günstig auswirken kann. Es gibt also keinen Grund, diese parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Die Diskussion um ein modernes Personalrecht für öffentliche Angestellte ist so alt wie der Staat selbst. In den letzten Jahren wurde versucht, eine Angleichung an das privatrechtliche Obligationenrecht herzustellen. Auf den 1. Juli 1999 wurde im Kanton Zürich das noch heute gültige neue Personalgesetz in Kraft gesetzt. Selbstverständlich hat es in der Zwischenzeit einige Revisionen gegeben. Für die damalige Zeit war dies ein modernes Gesetz. Die Wahl auf Amtsdauer und das Disziplinarrecht wurden abgeschafft, das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals wurde neu als öffentlich-rechtliche Anstellung ausgestaltet. Das kantonale Personalgesetz gilt noch heute für die Gemeinden sinngemäss, soweit diese keine eigenen Vorschriften erlassen haben.

Nun sind bald wieder 20 Jahre vergangen. Der Arbeitsmarkt hat sich in der Zwischenzeit grundlegend verändert. Die Kündigungsbestimmungen des heutigen Personalgesetzes sind zum Teil restriktiv und einschränkend. Dies gilt sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. Die heute vorgesehene Bewährungsfrist ergibt in der Praxis kaum positive Resultate. Schlussendlich werden die betroffenen Anstellungsverträge trotzdem aufgelöst. Die Belastung für beide Seiten ist aber hoch. Trotzdem ist man gesetzlich verpflichtet, dieses Prozedere durchzuziehen. Auch eine Abfindung von maximal 15 Monatslöhnen ist heute nicht mehr zeitgemäss. Selbstverständlich braucht es

eine Regelung hierfür. Eine Prüfung einer allfälligen Begrenzung macht aber Sinn.

Es gibt zu dieser PI sicherlich noch viele offene Fragen. Eine Überprüfung aber macht Sinn. Die Ausgestaltung der Überprüfung wird für das weitere Vorgehen bei der CVP entscheidend sein. Die CVP wird die PI vorläufig unterstützen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Auch die EVP will, dass der Kanton ein attraktiver Arbeitgeber für seine 34'000 oder über 34'0000 Mitarbeitenden sein soll. Der Kanton fördert seine Mitarbeitenden, er fordert aber auch viel von ihnen. Als vor bald 20 Jahren der Beamtenstatus abgeschafft wurde, wurde für die betroffenen Mitarbeiter des Kantons das Personalgesetz erlassen. Es bietet zum einen eine Art Besitzstandwahrung, es enthält aber auch eine ganze Anzahl von Schutzmassnahmen, die man im Obligationenrecht so nicht kennt. Diese Schutzmassnahmen sind nicht einfach ein alter Zopf, der jetzt abgeschnitten werden soll, nur weil sie 20 Jahre alt sind, lieber Kollege Pinto, sie sind auch nötig, um Mitarbeitende vor willkürlichem Handeln ihrer Vorgesetzten zu schützen.

Ganz allgemein ist es so, dass Arbeitsverhältnisse stets ein Verhandeln und Ausbalancieren sind, dass es gilt, eine gesunde Balance zwischen Geben und Nehmen zu finden. Und es ist auffallend, dass sich die Initianten dieser PI in den vergangenen Jahren vor allem beim Geben stets konsequent gedrückt haben. Sie haben jeden Versuch, dem Staatspersonal Verbesserungen zukommen zu lassen, blockiert und verweigert. Und jetzt kommen Sie und fordern eine Verschlechterung der Leistungen für die Angestellten des Kantons. Die zugegeben grosszügigen Schutzmassnahmen bei Kündigungen sollen aufgeweicht werden und der Umfang der Abgangsentschädigung – die ja selten einmal bis zum Maximalbetrag ausgereizt worden sind – sollen gekürzt werden.

Solange der Kanton Rückstände bei der Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche hat und solange er einen grossen Rückstand laut UBS-Lohnstudie (*Schweizer Grossbank*) hat, solange sollen keine einseitigen Verschlechterungen zu Lasten des Personals vorgenommen werden. Da macht die EVP nicht mit. Wir werden diese PI nicht unterstützen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Herr Zeugin, Sie haben gesagt, dass alles sei anachronistisch und man müsse modern sein. Wer ist schon gern anachronistisch und wer möchte nicht gern modern sein? Sie sal-

badern da; das sind wirklich salbungsvolle Worte, Herr Zeugin. In Tat und Wahrheit versteckt sich dahinter natürlich Ideologie, die sie da vertreten.

Der Beamtenstatus galt im Kanton Zürich von 1830 bis 1998; die Angestellten und Beamten des Kantons Zürich wurden auf vier Jahre gewählt und das Verhältnis war nicht kündbar. Man wollte eben die Besonderheit des öffentlichen Dienstes so berücksichtigen, dass die öffentlichen Angestellten eben unabhängig sind und eine Verlässlichkeit wahren. Dann hatten wir in den 90er Jahren diese NPM-Welle (New Public Management). Damals hatte man gesagt, man müsse im Staat alles neu erfinden, man müsse das öffentliche Personalrecht dem privaten Personalrecht angleichen. Ich weiss nicht, warum das private Personalrecht in der Schweiz das Mass aller Dinge sein soll? Wir haben das liberalste Personalrecht im Vergleich zu allen anderen Ländern. Im Ausland, wo seit 150 Jahren bürgerliche Parteien regieren, gibt es viel strengere Kündigungsschutzregeln – auch im privaten Recht. In Frankreich beispielsweise müssen laut privatem Recht Abgangsentschädigungen bezahlt werden. Das haben wir in der Schweiz alles nicht. Als Kompromiss hat man 1998 auf den Beamtenstatus verzichtet, aber gleichzeitig einen verbesserten Kündigungsschutz mit dieser Bewährungsfrist gegenüber dem privaten Arbeitsrecht eingeführt. Damit konnte man leben; das war der Kompromiss. Die SP hat sich – glaube ich – bei der Abstimmung enthalten. Es kam diesbezüglich auch zu keiner Volksabstimmung.

Jetzt, nur zwanzig Jahre später, – die erste Etappe war vor 170 Jahren –, finden Sie das alles kalter Kaffee. Aus der Zeit der Industrialisierung sei das, hat Herr Sulser gesagt. Aber die Industrialisierung war im 19. Jahrhundert; 1998 war bereits das Computerzeitalter. Das öffentliche Personalrecht ist somit modern. Sie wollen es einfach nochmals schleifen; sie wollen es auf ein tieferes Niveau runterbrechen als das des privaten Arbeitsrechts.

Die Kündigungsschutzbestimmungen sind für das öffentliche Personal offensichtlich ein Vorteil, nebst den Nachteilen wie Lohnentwicklung, Ferien et cetera. Deshalb ist eine historische Herleitung sinnvoll; in ihr ist die Unabhängigkeit für Angestellten im öffentlichen Bereich begründet. An dieser Stelle wollen Sie nun einsetzen. Wenn wir diese Koalition, die eine Änderung will, ansehen, dann wissen wir, dass sie hier drin die Mehrheit hat. Sie müssen sich aber auf etwas gefasst machen, wenn Sie diesen Kompromiss, den wir vor 20 Jahren mit den Personalverbänden und mit dem Kantonsrat hier drin geschlossen haben, aufbrechen. Das kommt nicht gut.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Ich mache es kurz: Die von den Initianten geforderte Änderung des Personalgesetzes macht Sinn und passt auch besser in die heutige Zeit, in der in der Wirtschaft ein bedeutend rauerer Wind weht als noch vor ein paar Jahren. Die Steuerzahler sollen nicht einen alten Zopf finanzieren müssen, welcher das Staatspersonal grundlos bevorteilt. Die EDU wird die PI deshalb vorläufig unterstützen.

Martin Romer (BDP, Dietikon): Die Modernisierung des Personalgesetzes, welche die PI bei den Paragrafen 19 und 26 verlangt, macht unser Erachtens Sinn. Grundsätzlich ist der bestehende Gesetzestext kompliziert formuliert und bedarf einer lesbareren, leichter verständlicheren und quasi verbraucherfreundlicheren Ausführung. Als unter anderem gelernter Personalleiter will ich nicht verlgeichen, wie privatwirtschaftlich Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten behandelt werden.

Der Regierungsrat hat auf die Anfrage 139/2017 bei der Beantwortung unter anderem zur Frage 4 ausgeführt: «Das staatliche Handeln beruht im Bereich des Personalrechts auf öffentlich-rechtlichen Grundsätzen und hat sich an objektiven Kriterien zu orientieren.» Anders als bei privat-rechtlichen Arbeitsverhältnissen müssen Kündigungen seitens des Staates in jedem Fall objektiv gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Dies kann auch durch eine Änderung des Personalgesetzes nicht wegbedungen werden. Weil er jedoch in der gleichen Beantwortung den gesetzlichen Vorgaben kaum Spielraum liess, ist es meines Erachtens angezeigt, dass die zitierten öffentlich-rechtlichen Grundsätze ebenfalls bald hinterfragt werden. Eine Annäherung, wenn nicht gar eine Übernahme der gesetzlichen Massnahmen an privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse ist eine Frage der Zeit. So ist der PI Titel «Modernisierung des Personalrechts» zwar etwas hoch gegriffen, doch die Abfindungsmonate von 15 maximal neun Monate zu senken, ist ein erster wichtiger Ansatz in die richtige Richtung. Die BDP-Fraktion wird die PI vorläufig unterstützen. Danke.

Michael Zeugin (GLP, Winterthur) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte nur zwei kleine Anmerkung machen:

Zum einen wurde von Herrn Gschwind ausführlich beschrieben, dass es quasi mit der Annahme dieser PI keinen Kündigungsschutz für das Personal des Kantons Zürich mehr gebe. Das ist natürlich nicht ganz korrekt. Wenn Sie den Prozess anschauen, eliminieren wir eigentlich keinen einzigen Prozessschritt. Anstatt einer Bewährungsfrist von sechs Monaten wird einfach eine schriftliche Bewährung angesetzt; das ist vom reinen Prozessablauf also das gleiche. Und wenn es zu einer missbräuchlichen Kündigung käme, Herr Gschwind – vielleicht interessiert Sie das auch -, ist es so, dass wir auch heute den Mitarbeitenden nach wie vor bei einer missbräuchlichen Kündigung die Möglichkeit geben, ans Verwaltungsgericht zu gelangen. Und Herr Bischoff, Ihre Ausführungen sind ziemlich - wie soll ich sagen ... Sie sind offensichtlich, was die politische Position meiner Partei betrifft, nicht ganz auf dem neusten Stand. Sie stellen uns in die Ecke, in der nie für das Wohl des Personals entschieden wird. Das ist natürlich falsch. Wir haben zum einen schon für die Milliarden in der Pensionskasse zugestimmt, wir haben auch verschiedenen Lohnerhöhungen zugestimmt und jetzt neustens – falls Sie nicht informiert sind – hat sich auch die Grünliberale Partei für die fünfte Ferienwoche ausgesprochen. Also die Aussage, dass wir nichts für das Personal tun, ist falsch. Diese PI ist für das Personal; es ist für all jene jungen Mitarbeitenden, die in einem motivierten Arbeitsklima arbeiten wollen – auch für Polizisten. Besten Dank.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Somit kommen wir zur Abstimmung. Auch hier braucht es die vorläufige Unterstützung 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 298/2017 stimmen 100 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

10235

22. Kein Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Parlamentarische Initiative von Jonas Erni (SP, Wädenswil), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Markus Bischoff (AL, Zürich) vom 27. November 2017

KR-Nr. 317/2017

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 5. Absatz 3:

Bisher:

³An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, wird den Läden das Offenhalten durch die Gemeinde bewilligt.

Neu:

³An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr wird den Läden das Offenhalten durch die Gemeinde bewilligt. Ausgenommen sind hohe Feiertage sowie der 24. Dezember, sofern er auf einen Sonntag fällt.

Begründung

Heiligabend fällt 2017 auf einen Sonntag. Gerade vor und nach Weihnachten sind die Angestellten im Verkauf besonders unter Druck. Es braucht deshalb genau dann zwingend einen Ruhetag in der Woche, um sich zu erholen sowie zur Pflege der familiären und sozialen Verpflichtungen.

Gemäss geltendem Gesetz sind die Gemeinden für die Bewilligung der verkaufsoffenen Sonntage zuständig. Sobald nun eine Gemeinde den Sonntagsverkauf am 24. zulässt, kommen alle anderen Gemeinden unter Zugzwang, wenn sie ihr lokales Gewerbe nicht benachteiligen möchten. Deshalb braucht es eine kantonale Regelung im Sinne eines Sonntagsverkaufsverbotes am 24. Dezember.

Auch wenn diese Gesetzesanpassung nur alle paar Jahre seine rechtliche Wirkung entfaltet, soll diese Änderung als wertschätzendes Zeichen gegenüber den Angestellten und Ruhesuchenden betrachtet werden.

Jonas Erni (SP, Wädenswil): Konsumieren, möglichst alles, möglichst immer, möglichst überall, so sähe es auch bei uns aus, wenn es nach den Libertär-Radikalen ginge. Doch wollen wir das wirklich, ohne Rücksicht auf die Angestellten, deren Familien, ohne Rücksicht auf wichtige Ruhe- und Feiertagen?

Gerade vor und nach Weihnachten – mit dem gängigen Konsum- und Kaufrausch – sind die Angestellten im Verkauf besonders unter Druck. Es braucht deshalb genau dann zwingend einen Ruhetag in der Woche, um sich zu erholen sowie zur Pflege der familiären und sozialen Verpflichtungen. Gemäss geltendem Recht wird der Schutz der Arbeitnehmenden aber genau während dieser arbeitsintensiven Zeit vernachlässigt. Denn sobald nun eine Gemeinde den Sonntagsverkauf am 24. Dezember zulässt, kommen alle anderen Gemeinden unter Zugzwang, wenn sie ihr lokales Gewerbe nicht benachteiligen möchten. Deshalb braucht es eine kantonale Regelung im Sinne eines Sonntagverkaufsverbotes am 24. Dezember. Selbst wenn diese Gesetzesanpassung nur alle paar Jahre seine rechtliche Wirkung entfaltet, soll diese Änderung als wertschätzendes Zeichen gegenüber den Angestellten und Ruhesuchenden betrachtet und unterstützt werden. Danke.

Pierre Dalcher (SVP, Schlieren): Diese PI will, dass der 24. Dezember – wenn er auf einen Sonntag fällt – zu einem anerkannten kantonalen Feiertag erkoren wird.

Sie haben richtig gehört, nur dann, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt. Meines Wissens gibt es diese Sonderregelung nirgends in der Schweiz, ist auch verständlich, lädt eine solche terminliche Sonderregelung zu Fehlern ein. Also dieses Gesetz wird somit alle fünf bis sechs Jahre zum Tragen kommen. Ausser, Achtung, eine uralte, weltweite Sonderregelung spielt mit: das Schaltjahr. Nach meinem vorliegenden Kalender würde diese Regelung im Jahr 2023, dann 2028 und 2034 zur Anwendung kommen. Das Jahr 2040 wird eben wegen des Schaltjahres übersprungen. Weiter wären die Jahre 2045 und 2051 vorgesehen.

In der Begründung wird aufgeführt, «wenn nur eine Gemeinde den Sonntagsverkauf am 24. Dezember zulässt, kommen alle anderen Gemeinden unter Zugzwang». Wenn ich die Liste der bewilligten Sonntagsverkäufe 2017 des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich konsultiere, stelle ich erfreut fest, dass die Gemeinden mit diesem Zugzwang sehr gut leben. Von 166 politischen Gemeinden bewilligten gerade 50 Gemeinden den Sonntagsverkauf am 24. Dezember

2017. Also, dieses Argument zieht auch nicht; die Gemeinden können sehr wohl in eigener Sache entscheiden.

Eine solche Bewilligung heisst aber noch lange nicht, dass die Geschäfte geöffnet sein müssen. Die Umsetzung einer solchen Bewilligung ist freiwillig. So weiss ich persönlich, dass wir in der Stadt Schlieren auf eine Anfrage hin die Bewilligung erteilt haben, diese dann von keinem einzigen Geschäft genutzt und umgesetzt wurde.

Die Befürchtungen der Initianten sind unbegründet. Die Zürcher Gemeinden wie auch der Detailhandel – im Gesetz «Läden» genannt – können und wollen ihre Eigenverantwortung in dieser Sache wahrnehmen. Vielmehr wollen die Initianten die Gemeindeautonomie einschränken und die Freiheit der Ladenbesitzer beschneiden und einen Gesetzparagrafen einführen, der in der Umsetzung eine Herausforderung werden könnte, da diese Regelungen in unregelmässigen Zeitabstände zur Anwendung kommen würde.

Eine weitere spannende Erkenntnis kann aus der Liste der Sonntagsverkäufe 2017 des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich herausgelesen werden: Wie erwähnt haben 50 Gemeinden den Sonntagsverkauf am 24. Dezember 2017 bewilligt, darunter auch die Stadt Wädenswil. Für die Bewilligungen der Sonntagsverkäufe ist das Ressort «Sicherheit und Gesundheit» zuständig. Die politisch verantwortliche Person ist auch der Erstunterzeichner dieses Vorstosses. Jedes Mal, wenn ich diese Stelle lese, juckt es mich an verschiedenen Stellen.

Die SVP kann sich für diese Sonderregelung, in der bereits eine weltweite Zeitsonderregelung Einfluss nimmt, nicht erwärmen. Wir empfehlen diese PI in der bestehenden Form nicht zu unterstützen. Hingegen könnte ich mir vorstellen, dass die SVP für den 24. Dezember einer generellen Lösung Hand bieten würde. Zeigen Sie der Bevölkerung, wie ernst Ihnen dieser Vorstoss ist und beantragen Sie für den 24. Dezember einen generellen kantonalrechtlichen Feiertag im Abtausch mit dem 1. Mai – sicherlich nicht überraschend, dass dies mein persönlicher Favorit ist. So hätten wir eine nachhaltige, gute und saubere Lösung.

Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen): Die FDP wird diese gewerbeund arbeitsplatzfeindliche parlamentarische Initiative (Heiterkeit) selbstverständlich nicht unterstützen. Dies hauptsächlich aus den folgenden drei Gründen:

Erstens: Die FDP will keine zusätzliche Schwächung des lokalen Gewerbes und Detailhandels sowie keine zusätzliche Gefährdung der

damit verbundenen Arbeitsplätzen. Viele Detaillisten sind essentiell vom Weihnachtsgeschäft abhängig. Einige erwirtschaften einen Drittel oder gar die Hälfte ihres Jahresumsatzes im Dezember. Die PI will dem lokalen Detailhandel seine jetzt schon oft schwierige Existenz, die durch den Online-Handel laufend geschwächt wird, noch weiter erschweren. Damit entsteht ein zusätzlicher Druck aufs lokale Gewerbe und auf die von ihnen geschaffenen Arbeitsplätze. Deshalb: Hände weg von einer Gefährdung lokaler Arbeitsplätze, von einer weiteren Strangulierung des Gewerbes und unnötigen Regulierungen.

Zweitens: Ein zusätzlicher Schutz für Angestellte ist nicht notwendig. Eine zusätzliche Regulierung ist deshalb unnötig, weil der Schutz der Arbeitnehmer mit der heutigen Regelung genügt. Die Begründung der PI, die Arbeitnehmer bedürften in dieser hektischen Jahreszeit zwingend eines Ruhetages, um sich zu erholen sowie zur Pflege der familiären und sozialen Verpflichtungen ist fadenscheinig, da ja auf jeden 24. Dezember – auch wenn dieser ein Sonntag ist – zwei Feiertage folgen, der 25. und 26. Dezember. Im Gegensatz zu einigen anderen Ländern ist der Stephanstag in der Schweiz ein Feiertag, weshalb die Arbeitnehmer über Weihnachten zwingend in den Genuss zweier arbeitsfreien Tage kommen – die wir ihnen übrigens mehr als gönnen.

Drittens: Die FDP will keine weitere Schwächung der Gemeindeautonomie. Der kantonale Gesetzgeber hat im Paragraf 5 Absatz 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes den Gemeinden die Kompetenz belassen, an vier öffentlichen Tagen im Jahr – hohe Feiertage ausgenommen – in den Läden den Verkauf zuzulassen. Diese an sich bereits schon restriktiv, illiberale und absolut nicht zeitgemässe Regelung darf auf keinen Fall auf Kosten der Gemeindeautonomie noch weiter eingeschränkt werden.

Zusammenfassend: Die von linker und EVP-Seite vorgebrachte, gewerbefeindliche, zutiefst provinzielle und konservative PI gefährdet lokale Arbeitsplätze und verdient unter keinem Aspekt eine weitergehende Erörterung. Sie ist deshalb nicht einmal vorläufig zu unterstützen. Besten Dank.

Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg): Selbstverständlich wäre es uns auch lieber, wenn das Verkaufspersonal an Heilig Abend frei hätte, ganz besonders, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Man dürfte ja denken, dass die Haushalte sich mit dem Einkauf entsprechend organisieren könnten. Aber eine spezielle Gesetzesregelung einzuführen für einen Vorfall, der gerade all sieben Jahre einmal passiert, ist absolut übertrieben und entspricht natürlich nicht unserem liberalen Ge-

10239

dankengut. Dies müsste wirklich unter den Detailhändlern respektive unter den Gemeinden zu regeln sein, zumal ja sie die Daten für die Sonntagsverkäufe im Dezember festlegen. Nebenbei bemerkt – und ohne mich der Schleichwerbung schuldig machen zu wollen – haben einzelne Detailhändler wie namentlich der Globus freiwillig die Tore am 24. Dezember letztes Jahr geschlossen, um dem Verkaufspersonal frei geben zu können. Dies wurde von der Kundschaft sehr begrüsst; die haben stattdessen am 23. Dezember eingekauft. Der Globus hat dafür sehr viel Lob erhalten. Das zeigt doch, dass solche Lösungen auch ohne den Gesetzesgeber möglich sind. Wir werden die PI natürlich nicht unterstützen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich bin jetzt ein wenig erschrocken: Herr Dalcher versteigt sich da «Sauglattismus» und Herr Brunner sieht das Elend vor der Tür unseres Kantons. Mit einem zusätzlichen Feiertag alle sieben Tage fegt da ein Tsunami über das Gewerbe, vor dem wir uns unbedingt schützen müssen, weil er den Niedergang bringt. Ich glaube es nicht, was ich jetzt gerade gehört habe. Sie argumentieren lustig; sie finden die Gemeindeautonomie müsse hochgehalten werden, weil angeblich die Geschäftsinhaber sehr wohl selber entscheiden können, wann sie das Geschäft offenhalten und wann nicht. Ja, gut, super! Die Geschäftsinhaber schon, aber die Verkäuferinnen haben dabei nichts zu sagen. So ist es wie immer und alles bleibt beim Alten.

Dass die Grünliberalen natürlich finden «Ja, es ist schon schade, aber wir tun jetzt nichts», das kennen wir auch schon seit längerer Zeit. Mit der Schwächung des Detailhandels können wir auch immer argumentieren. Wir reden von einem Angebotsmarkt. Wir können 24 Stunden offenhalten, selbstverständlich; es kommt wahrscheinlich immer irgendjemand. Und Sie, Sie alle müssen ja dann auch nicht dastehen und auf Kunden warten, Däumchen drehen und wissen, dass es zu Hause viel schöner wäre, nämlich genau da, wo Sie dann alle liegen und Fussball schauen oder Ihre Frau zum Bierholen schicken.

Wenn man im Verkauf arbeitet, dann hat man unregelmässige Arbeitszeiten. Man arbeitet lange am Abend. Und «Brüggli», wie Sie alle machen, gibt es nicht. Dann, wenn Sie im Stau stehen, ins Tessin fahren oder vielleicht auch schon im Tessin in einem Grotto sind, dann müssen die Verkäuferinnen wieder arbeiten. Und jetzt geht es darum, dass man es an einem Sonntag, nämlich dann, wenn Weihnachten auf drei Feiertage fallen würde, dass man es regelt, weil, wie Sie sagen, die Geschäftsinhaber ihre Verantwortung nicht gerade gut

wahrnehmen. Das soll jetzt nicht möglich sein, dass die Haushalte sich dermassen organisieren, dass sie halt am Samstag einkaufen. Die Geschäfte sind bis acht Uhr offen. Ausserdem gibt es die Geschäfte in den Bahnhöfen, das haben wir ja in den Verkehrsknoten geregelt, dass sie offen sind. Jeder kann und könnte sich entsprechend organisieren, aber bei Ihnen geht jetzt die Welt unter wegen dieses Minimalanspruchs für Frauen und Männer, die nichts zu sagen haben, die sich schlecht organisieren können, die dann einfach dastehen und Ihnen zu Diensten sind. Das geht nicht. Danke.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): «Konsumieren überall, immer, ungeachtet der Feiertage», das waren die Worte von Herrn Erni. «Der Kunde ist König», das war der Inhalt der Initiative, die vor vier Jahren oder fünf Jahren in diesem Parlament gross diskutiert und vom Volk dann versenkt wurde. Ich habe mich anno dazumal mit der City-Vereinigung gegen diese Initiative eingesetzt und ich habe sie bekämpft – unglaublich, aber wahr. Der Detailhandel pflegt seine Mitarbeiterinnen; ich habe 15 davon und ich pflege sie.

Vorab meine Interessensbindung ist folgende: Ich arbeite jeden 24. Dezember bis um vier, fünf Uhr, komme um sechs Uhr nach Hause und schlafe regelmässig um acht, neun Uhr unter dem Christbaum ein. (Heiterkeit). Das ist mein Leben als Detailhändler. Warum, frage ich mich jetzt, – und da lieber Markus Bischoff nehme ich dich ein bisschen am Kragen – warum soll das jetzt am Sonntag nicht mehr der Fall sein oder soll es am Sonntag dem 24. nicht mehr der Fall sein? Willst du den Sonntag heiligen oder willst du den 24. heiligen? Als Milieu-Katholik kannst du mir das sicher sagen. Entweder sprechen wir uns wirklich für den 24. Dezember generell aus oder wir sprechen uns einfach für Sonntagsverkaufsverbote aus. Ich erachte diese Initiative wirklich als unnötig; sie ist weder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewünscht – das kann ich aus meiner Erfahrung sagen – noch von den Detailhändlern noch von den Kunden. Sie stärkt uns auch nicht im Wettbewerb gegenüber dem Versandhandel.

Von den Trägern der parlamentarische Initiative wird nun die Unattraktivität der Arbeitszeit im Detailhandel vorgebracht. Vorhin haben wir über das Staatspersonal gesprochen. Grundsätzlich macht sich Unattraktivität immer im Vergleich zu anderen Branchen bemerkbar, das heisst, meine Dienstleistung in der Apotheke ist gegenüber Krankenkassen unattraktiv allein aufgrund der Tatsache, dass dort zu Bürozeiten gearbeitet wird. Wären die Arbeitszeiten dort anders oder wären die staatlichen Betriebe vielleicht ein bisschen moderner und konsum-

entenorientierter, dann würde diese Unattraktivität ins Wanken kommen. Irgendwie müsst Ihr da kongruent sein. Im Detailhandel haben wir natürlich mit dieser Unattraktivität zu kämpfen, doch jeder, der den Kundenkontakt vorzieht, der weiss, dass er mit unattraktiven Arbeitszeiten zu rechnen hat.

Ich finde diese Initiative unnötig. Wir haben schon die Initiative «Kunde ist König» bekämpft. Wir bekämpfen auch diese Initiative. Beide waren und sind unnötig und würden vom Volk auch nicht getragen, also auch versenkt werden.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Diese PI – wir haben es gehört – betrifft nur die Verkaufslokale und regelt einen Fall, der nur alle paar Jahre eintritt. Wenn der 24. Dezember ein Sonntag ist, soll dieser Sonntag keiner der vier möglichen Verkaufssonntage sein. Es ist korrekt: Der 24. Dezember ist kein offizieller Feiertag und in vielen Berufen muss auch an diesem Tag ganz regulär und normal gearbeitet werden. Und trotzdem ist er eben ein spezieller Tag besonders für Menschen, denen das Weihnachtsfest etwas bedeutet. Ich sage es Ihnen ganz frei und offen: Für die EVP bräuchte es gar keinen Sonntagsverkauf, aber wenn schon die Verkaufsläden in der Weihnachtzeit um jeden Preis an einem Sonntag offen haben müssen, ist das doch nur eine Frage der Organisation, wenn der letzte Sonntagsverkauf bereits eine Woche früher stattfindet, also am 17. Dezember. Diese vorgeschlagene Gesetzesänderung ist minim, für das Gewerbe locker verkraftbar und für die Arbeitnehmenden eine Erleichterung; man könnte mit wenig Aufwand eine grosse Wirkung erzielen. Die EVP wird diese PI unterstützen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich komme mir in diesem Ratssaal zweimal hintereinander schon ein bisschen wie in den 90er Jahren vor. In den 90er Jahren hat man über den Beamtenstatus diskutiert und über den Sonntagsverkauf. Die Argumente beim Sonntagsverkauf waren immer in etwa dieselben. Man hat gesagt, das Gewerbe brauche den Sonntagsverkauf, man könne mehr Umsatz machen, die Kunden und Kundinnen möchten das. Als Protagonist musste in diesem Zusammenhang immer Herr Marinello (Luciano Marinello) herhalten; er war die Speerspitze für die liberalen Öffnungszeiten im Shop Ville und in der Stadt Zürich. Und wie immer: Die Revolution frisst ihre eigenen Kinder. So auch Herrn Marinello: Er wurde schliesslich von seinem grössten Konkurrenten, von der Migros, aufgekauft. Das Bei-

spiel zeigt, wie viel dem Gewerbe ein Sonntagsverkauf nützt; dem Kleingewerbe nützt das also überhaupt nichts.

Die Folge dieses Abwehrkampfs, den wir gegen den Sonntagsverkauf geführt haben,— am liebsten hätten Sie ja an 52 Sonntagen offen – führte zur Regelung, dass man nun an vier Sonntagen offen haben kann. Die Stadt Zürich könnte sich auch gegen jeden Sonntag entscheiden. Die vier Sonntage war dann der Preis, den wir bezahlen mussten; dieser Kompromiss hat dann auch zum Waffenstillstand geführt. Nun führen Sie an, dass man die Angelegenheit mit Augenmass bewältigen könne. Doch dieses Augenmass spielt nicht, wenn sie am 24. Dezember offen haben wollen.

Wir haben es gehört: Der 24. Dezember ist ein besonderer Tag, er ist ein Festtag. Dass man an diesem Tag arbeiten soll, geht irgendwie ein bisschen zu weit. Das Argument der Gemeindeautonomie scheint mir an dieser Stelle ebenfalls unpassend zu sein; die Einkaufszentren liegen ja nicht in der Stadt, sondern beispielsweise in Volketswil, in Wallisellen, überall dort, wo die Einkaufstempel am 24. Dezember offen haben. Sie können keinen Flickenteppich im Kanton Zürich machen.

Ich gebe zu, ich bin in dieser Angelegenheit relativ strukturkonservativ und in gewissen Fragen werde ich immer konservativer. Wir kämpfen entschieden gegen die Ausweitung der Öffnungszeiten an Sonntagen. Sie möchte die Zeiten am liebsten noch zusätzlich ausweiten. Diese vier Sonntage sind nur eine von weiteren Etappen in diesem Zusammenhang. Hier gilt es Einhalt zu gebieten, und ich denke, der 24. Dezember sollte, wenn er auf einen Sonntag fällt, ein Ruhetag sein. Man kann auch dem Verkaufspersonal – das bezüglich Arbeitsbedingungen ohnehin nicht auf Rosen gebettet ist –, durchaus drei aufeinanderfolgende Feiertage zusprechen. Wir sehen ja, wohin eine zunehmende Flexibilisierung führt: Beim Coop und Migros (Schweizer Detailhandelsunternehmen) arbeitet man – mit langen Pausen dazwischen – bis acht Uhr abends, auch an Samstagen.

Für diese Berufssparte wird die Arbeitswelt immer unattraktiver. Deshalb gönnen Sie diesem Personal diese drei Tage und unterstützen Sie diese PI.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die EDU hat sich auf kantonaler Ebene wiederholt für den Schutz der Sonntagsruhe und gegen überbordende Ladenöffnungszeiten eingesetzt. Die EDU schenkt den christlichen Traditionen und den familiären Bedürfnissen der Arbeitnehmer die nötige Beachtung. Der Wert der Sonntagsruhe gilt selbstredend noch

verstärkt an einem für das Leben sehr vieler Familien wichtigen Sonntag wie dem des Heiligen Abend. Der Sonntag bleibt Sonntag. Der Heilig Abend darf nicht mehr der Profitgier der Einkaufszentren geopfert werden. Ein gutes Bespiel hat Lorenz Schmid vorgebracht: Er schläft, kurz nachdem er vom weihnachtlichen Verkauf nach Hause gekommen ist, ein. Das kann es doch nicht sein, lieber Lorenz Schmid. Es muss doch möglich sein, dass man am 24. Dezember ein gemütliches Fest haben kann.

Bei dieser PI geht es auch nicht um die Gemeindeautonomie, sondern es geht um Sonntagsruhe für das Verkaufspersonal. Mit der Mär, dass es im Verkauf genügend Leute hat, die gerne an diesem Tag arbeiten, möchte ich hier an dieser Stelle aufräumen: Ich habe etliche Bekannte und Verwandte, die im Verkauf tätig sind. Sie alle sagen mit immer wieder, dass die Leute gezwungen werden, an diesem Tag zu arbeiten. Es gibt zu wenig freiwillige Verkäuferinnen, die an diesem Tag arbeiten wollen. Es gab eine Online-Umfrage von «20 Minuten» (Gratiszeitung), bei der 13'000 Personen teilgenommen haben; das ist eine riesen Reaktionsquote. 80 Prozent dieser 13'000 Personen haben gesagt, dass der Sonntagsverkauf an Heilig Abend eine Zumutung für das Verkaufspersonal sei, 40 Prozent der Kunden haben auch gesagt, dass das schrecklich sei. Diese Meinungsäusserungen zeigen klar auf, dass sowohl auf Konsumenten- wie auf Personalseite ein Bewusstsein für den Wert des Ruhetags und für intakte Familienzeiten vorhanden ist. Damit zukünftig für den Heilig Abend keine Bewilligung für Sonntagsverkauf mehr verteilt werden kann, erachtet die EDU die Gesetzesanpassung als zwingend und nötig. Die EDU wird mit Überzeugung diese PI überweisen. Danke.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Ich habe viele Jahre im Detailhandel gearbeitet und Einkaufszentren geführt. Und es ist ganz egal, auf welchen Wochentag der 24. Dezember fällt; es ist immer ein Problemtag für die Angestellten – selbstverständlich ist es so. Es möchte eigentlich am 24. Dezember am liebsten niemand, aber gar niemand arbeiten, sondern bei der Familie sein. Das ist einfach so. Und wenn ich dann höre wie gewerbefeindlich das sei wegen eines Tages: Ich bin heute auch selbständig und fühle mich als Gewerbler. Klar, ich muss am 24. nicht arbeiten. Ich kann höchstens meinen Leuten am Nachmittag frei geben, sollte der 24. Dezember auf einen Werktag fallen, das wäre von der Initiative her sicher nicht gewerbefeindlich.

Zwei Parteien bringen stichhaltige Argumente aufgrund ihrer Herkunft ein. Das sind die EDU und die EVP. Ich gehe davon aus, dass diese beiden Parteien den 24. Dezember grundsätzlich als Feiertag einführen möchte, unabhängig davon, ob er auf einen Sonntag fällt oder nicht; das spielt für sie grundsätzlich keine Rolle. Und dass die Linke in diesem Zusammenhang den Arbeitnehmerschutz anführen, finde ich nun doch etwas weit hergeholt. Aus meiner Sicht wird hier ohnehin eine populistische Grundlage geschaffen. Machen wir doch keine Ausnahmeregelung für eine Situation, die nur alle paar Jahr eintreffen wird. Lassen wir die Sache ruhen. Wenn Sie tatsächlich etwas wollen, dann erklären Sie den 24. Dezember als Feiertag und schliessen die Geschäfte. Aber eine Sonderregelung im Gesetz, die praktisch nie vorkommt, unterstützen wir nicht.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir kommen zur Abstimmung. Für die die vorläufige Unterstützung braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 317/2017 stimmen 66 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Verschiedenes

Rücktrittserklärungen

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Regula Kaeser, Kloten

Ratssekretär Pierre Dalcher verliest das Rücktrittsschreiben: «Ich ersuche um vorzeitigen Rücktritt aus dem Kantonsrat per 31. Juli 2018

respektive auf die letzte Sitzung vor den Sommerferien vom 9. Juli 2018. Danke für die Gewährung meines Rücktritts.

Freundliche Grüsse, Regula Kaeser»

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Kantonsrätin Regula Kaeser, Kloten, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt per 31. Juli 2018 ist genehmigt.

Rücktritt als Mitglied des Obergerichts von Heinrich Andreas Müller, Küsnacht

Ratssekretär Pierre Dalcher verliest das Rücktrittsschreiben: «Hiermit erkläre ich per 31. Dezember 2018 altershalber den Rücktritt als Mitglied des Obergerichts. Ich danke dem zürcherischen Kantonsrat für das anlässlich meiner ersten Wahl im Jahre 1993 sowie anlässlich der Wiederwahl in den Jahren 1995, 2001, 2007 und 2013 in mich gesetzte Vertrauen. Es war mir eine hohe Ehre, in dieser langen Zeit der res publica dienen zu dürfen. In Erinnerung bleibt mir auch die angenehme Zusammenarbeit mit dem zürcherischen Parlament während der Zeit, in der ich das Obergericht des Kantons Zürich zu präsidieren hatte.

Der gegenseitige Respekt der Staatsgewalten ist Basis von Demokratie und Rechtsstaat. Diesem Respekt gilt es Sorge zu tragen. Er kann heute sowohl in der Schweiz als auch im europäischen Ausland nicht mehr in gleicher Weise als selbstverständlich vorausgesetzt werden, wie das zu Beginn meiner richterlichen Karriere noch der Fall war.

Ich grüsse Sie hochachtungsvoll, Heinrich Andreas Müller»

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Oberrichter Heinrich Andreas Müller, Küsnacht, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt per 31. Dezember 2018 ist genehmigt.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

 Numerus clausus oder alternative Eignungsprüfung für das Medizinstudium an der Universität Zürich: «Israelisches Modell» oder ähnliche zweistufige Verfahren, Selektion nach dem ersten Studienjahr, «Sur dossier»-Zulassung.

Postulat Bettina Balmer (FDP, Zürich)

 Tagesschulen im Kanton Zürich – Unterstützung für Pilotprojekte

Postulat Cyrill von Planta (GLP, Zürich)

- Gestaltung von Kantonsstrassen in Dorf- und Stadtzentren Postulat Roland Alder (GLP, Ottenbach)
- Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mittel Standesinitiative

Parlamentarische Initiative Maria Rita Marty (EDU, Volketswil)

Strafverfolgungsbehörden können in gewissen Fällen eine Kaution verlangen

Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach)

 Vereinbarkeit f\u00f6rdern: Weiterbildungstage immer w\u00e4hrend der unterrichtsfreien Zeit

Parlamentarische Initiative Prisca Koller (FDP, Hettlingen)

- Einführung des Halbstundentaktes zwischen Bauma und Rüti Anfrage Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal)
- Bundesgerichtsurteil SC-206/2017: Unentgeltlichkeit des Grundschuldunterrichts – Höchstansätze für die Verpflegungsbeiträge der Eltern

Anfrage Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster)

Landschaftsverbindungen und Freihaltegebiete
 Anfrage Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)

- Grundsatzfragen zu E-Voting

Anfrage Benjamin Fischer (SVP, Volketswil)

Sitzzuteilung des Kantonsrats nach Wählerwillen
 Anfrage Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon)

Metropolitan-Konferenz und Verein Metropolitan-Raum Zürich

Anfrage Roger Liebi (SVP, Zürich)

Ungenügende Aufsicht bei den Staatsanwaltschaften
 Anfrage Claudio Schmid (SVP, Bülach)

Realitätsnähere Verbrauchs- und Emissionsangaben für Personen- und Lieferwagen (WLTP) und deren Auswirkungen
 Anfrage Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach)

Schluss der Sitzung: 17.20 Uhr

Zürich, den 28. Mai 2018 Die Protokollführerin:

Daniela-Graziella Jauch

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 18. Juni 2018.